Ueber die

Fixirung der Stolgebühren

und des

Schulgeldes.

Von

Dr. Johann August Heinrich Tittmann,
erstem Professor der Theologie zu Leipzig.

Christus veritatem se non consuetudinem appellavit.

Augustin.

Leipzig, 1831.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Vorrede.

Ich glaube, keine Entschuldigung zu bedürfen, daß ich meine Ansichten über den in den folgenden Blättern abgehandelten wichtigen Gegenstand dem Publicum mitgetheilt habe. Ich bescheide mich, daß das Gesagte nicht neu ist; aber man kann es nicht immer für unnütz halten, an das schon von Andern richtig Gedachte zu erinnern. Auch weiß ich sehr wohl, daß die Reform, welche man mit der Aufhebung der Stolgebühren und der Fixirung des Schulgeldes beabsichtigt, unvollkommen bleibt, wenn nicht andere Mängel aufgehoben werden, an welchen die kirchliche Verfassung leidet. Aber es wäre damit doch schon ein großer Vorschritt zum Bessern geschehn, indem die äußere Lage der Geistlichen und Schullehrer wesentlich verbessert, nahmentlich die Subsistenz der Letztern sicherer gestellt würde. Zwar scheue ich mich nicht, zu bekennen, daß ich die hierüber jetzt vorzugsweise laut gewordnen Klagen, in der Maaße für

übertrieben halte, und ich freue mich, daß die zum Behufe der Fixirung nothwendig anzustellenden genauern Erörterungen Vielen zur Beruhigung, Manchem auch wohl zur Beschämung gereichen werden. Und in der That sind die Anforderungen, welche rücksichtlich der Geistlichen und Schullehrer gemacht zu werden pflegen, oft so übertrieben, daß man sie sogleich dafür erkennen muß, wenn man eine Vergleichung mit der Lage der Uebrigen anstellt. Allerdings befinden sich Viele von den Geistlichen und Schullehrern in einer nothdürftigen Lage; manche der Letztern müssen unleugbar Noth und Mangel leiden. Aber im Ganzen genommen ist ihre Lage gewiß nicht schlechter, als die Lage der andern Stände in dieser Zeit. Man muß nur nicht das individuelle Bedürfniß zum Maasstabe nehmen. Eine eingeschränkte Lage, welche Einzelnen gewisse Entbehrungen auflegt, welche Andere nicht nöthig haben, ist darum noch keine nothdürftige, keine beklagenswerthe Lage. Ein Schullehrer, welcher mit seiner zahlreichen Familie zum Abendessen nichts weiter als Erdäpfel hat, erscheint freylich dem Weichling als ein bedauernswürdiger Mann, wie denn dieß wirklich unlängst als Beyspiel von dem Elende einer Landschullehrer-Familie mit großem Geschrey aufgestellt worden ist. Die genauesten Untersuchun-

gen haben gezeigt, daß jener Mann sich nie über sein dürftiges Abendbrod beklagt hat, und er hätte auch Unrecht, wenn er es thäte. Tausende, die redlich arbeiten und es sich eben so sauer werden lassen, entbehren den Ueberfluß, ohne sich unglücklich zu fühlen. Und hat man denn überhaupt Ansprüche auf mehr als die Nothdurft? Ich habe den Maasstab des Bedürfnisses in dem Folgenden (S. 11.) bestimmt. Man wird vielleicht dabei das gewöhnliche Merkmahl — standesmäßig — vermissen. Ich habe es absichtlich nicht hinzugesetzt, weil es gewöhnlich Ansprüche auf Bedürfnisse begründet, welche allerdings standesmäßig, d. h. von den höheren Ständen, gemacht werden, aber doch nicht wahre Bedürfnisse betreffen. Man sagt, — ein Geistlicher oder Schullehrer könne doch nicht leben, wie der gemeine Mann. Heißt dieß besser leben (lautius vivere), so gestehe ich, daß ich das Standesmäßige nicht darin finden kann. Der Anstand erfordert allerdings, daß der Geistliche und Schullehrer sich und seine Familie auch äußerlich in einer von dem Schmutze der Dürftigkeit freyen Gestalt darstellen und als einen Mann zeigen könne, der höher steht, als der sogenannte gemeine Mann. Aber der Begriff dieses Anstandes ist, wie man weiß, sehr relativ; er wird größtentheils durch

die Vorstellungen derer bestimmt, mit und unter denen man lebt. Daher erfordert der Anstand auf dem Lande weniger, als in den Städten; daher braucht (necesse est) der Geistliche in Städten mehr als auf dem Lande, z. B. bessere, theurere (nicht reinlichere) Kleidung, mehr Gesinde, bessere Hausmannskost, und dergleichen. Von dem Landgeistlichen wird weniger gefordert; er hat also nicht nöthig, des Anstands wegen für sein Hauswesen so viel aufzuwenden, als der Stadtgeistliche. Ja, es sind mir Beyspiele bekannt, daß die Gemeinde zu ihrem Pfarrer kein Herz hatte, weil er einen größern Aufwand machte (obgleich er es vermogte); er war ihnen zu vornehm. Ein Geistlicher auf dem Lande, welcher 400 Thaler Einnahme hat, hat daher nicht weniger als viele Stadtgeistlichen, (in größeren Städten,) welche doppelt so viel einnehmen. Ich sage dieß nicht deswegen, als ob ich nicht wünschte, oder für nöthig hielte, daß sehr Viele, nahmentlich unter den Schullehrern, mehr hätten, sondern blos um anzudeuten, von welchen Bedürfnissen man abzusehn habe, wenn man das „seinem Stande gemäß leben" richtig bestimmen will. Auch verkenne ich es nicht, daß man mit Recht fordert, es müsse den Geistlichen und Schullehrern außer dem Lebensunterhalte so viel übrig bleiben, daß sie sich die zur geistigen

Fortbildung für ihren Beruf nöthigen Mittel anschaffen, oder, wie man sagt, mit der Zeit fortgehen können. Aber die Benutzung der wirklich nöthigen Mittel ist jetzt so erleichtert, daß es gewiß in den meisten Fällen die eigne Schuld ist, wenn sie diesem oder jenem fehlen. Uebrigens ist der Nutzen des Viellesens für alle diejenigen, welche nicht den Beruf haben, die Wissenschaft außer ihrem Berufskreise zu fördern, keineswegs so unbezweifelt, daß man es für ein Uebel halten müßte, wenn sie sich auf das Nöthigste beschränken müssen. Ein Umstand aber, den man gewöhnlich zu den standesmäßigen Bedürfnissen der Geistlichen und Schullehrer rechnet, bedarf eine ernstliche Erwägung: dieß ist die sogenannte standesmäßige Erziehung ihrer gewöhnlich sehr zahlreichen Familie. Es würde zu weit führen, wenn die Beschaffenheit dieser Anforderung hier gründlich erörtert werden sollte. Ich behalte mir dieß für eine andere Gelegenheit vor, und begnüge mich vor der Hand nur die Ueberzeugung auszusprechen, daß, wenn man unter Erziehung nicht blos die Vorbereitung zu diesem oder jenem bürgerlichen — vornehmen oder geringen — Berufe, sondern Bildung zu einem wahrhaft menschlichen, geistig veredelten und der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt nützlichen Leben versteht, den Geistlichen und Schullehrern, auch den Aermsten,

hierzu die Mittel am wenigsten fehlen können, weil sie selbst — die meiste Bildung besitzen müssen. Erziehung zu dem Stande, in welchem man selbst lebt, (oder auch wohl zu einem höhern) ist nicht eine standesmäßige Erziehung, sondern eine solche, welche dem Grade von intellectueller und sittlicher Bildung entspricht, der in dem Stande vorausgesetzt werden muß. Wer seine Kinder so erzieht, daß sie diesen Grad von Bildung erreichen, der erzieht sie standesmäßig; ob sie zu demselben bürgerlichen Berufe erzogen werden, darauf kommt es nicht an. Weil aber Viele „gut" erziehn, und „zu einem vornehmen (gelehrten) Stande" erziehn, für eins halten, und es unter ihrem Stande achten, wenn ihre Kinder nicht wenigstens eben das werden, was sie sind, so ist es lediglich ihre eigne Schuld, wenn ihnen die Mittel fehlen, eine vielleicht zu entschuldigende, aber an sich keine Ansprüche gewährende, väterliche Eitelkeit zu befriedigen. Der Castenstolz wird leider in Deutschland nicht blos da gefunden, wo er gleichsam als privilegirt erscheint; aber man hat wohl nicht Unrecht, ihn da am meisten für unerträglich zu halten, wo es eigentlich nur gelten kann, die persönliche Würde höherer Bildung in Anspruch zu nehmen.

Doch ich habe dieß Alles nur um deswillen gesagt, weil ich gern die Unzufriedenen über-

zeugen möchte, daß sie Unrecht haben würden, wenn sie der vorgeschlagenen neuen Einrichtung in Ansehung der bisherigen Stolgebühren und des Schulgeldes abgeneigt seyn wollten, weil sie dadurch an ihrem Einkommen wenig oder doch nicht so viel gewinnen würden, als sie wünschen und zu fordern sich berechtigt glauben. Man kann zugeben, ja man muß in Voraus erwarten, daß dieß fast durchgängig der Fall seyn werde; allein es ist billig, zu bedenken, daß in der gegenwärtigen Lage der Dinge nur das Nothwendige gefordert werden kann, und daß man sich nach der Ermahnung des Apostels damit begnügen und sich freuen muß, wenn das, was man nicht entbehren kann, auf eine gesetzmäßige, anständige Weise gesichert ist.

Wenn ich endlich bey der Ausführung die Aufopferung gewisser Ansprüche vorausgesetzt habe, welche sich weder durch allgemeine Rechtsgrundsätze noch durch wirkliches Recht (im höhern Sinne des Wortes) rechtfertigen lassen, sondern lediglich auf einem in Ansehung des Ursprungs höchst zweydeutigen Herkommen beruhen, welches in Ermangelung des Rechts zum Recht gesetzt oder gesetzlich geworden ist, so hoffe ich, nicht blos bey allen denen Entschuldigung zu finden, welche mit mir überzeugt sind, daß ein rechtlicher, nicht blos gesetzlicher Zustand

der Dinge keine andere sichere Basis habe als das Recht, oder die Gerechtigkeit; sondern ich hege auch die frohe Ueberzeugung, daß im Ganzen das Widerstreben gegen eine solche Zumuthung gewiß nicht länger dauern werde, als die Empfindlichkeit des Augenblicks. Sollte ich, was ich nicht fürchte, mich hierin irren, so würde ich es doch nicht bereuen, Gesinnungen vorausgesetzt zu haben, welche allein das oft sehr ungeduldige Streben nach einer allgemeinen, zeitgemäßen Verbesserung des öffentlichen Lebens rechtfertigen kann. Denn wenn jeder Einzelne für sich bey dem Alten selbstsüchtig beharren will, wie soll das Alte im Ganzen sich zum Bessern gestalten? Doch ich fürchte nicht, daß dieß bey denen der Fall seyn werde, welche ein Recht haben, zu fordern, daß man sie nicht mit dem gemeinen Haufen verwechsele, welcher nur von Andern Aufopferungen fordert, und für das allgemeine Wohl keinen andern Maasstab hat, als seinen eignen Vortheil.

Leipzig, am 16. Januar 1831.

Tittmann.

Ueber die Fixirung der Stolgebühren und des Schulgeldes.

Die vielbesprochene Frage über die Fixirung der Stolgebühren und die Abschaffung des Beichtgeldes ist bekanntlich auch bey der letzten Landesversammlung zur Sprache gekommen und wohlwollend aufgenommen worden. Und in der That hätte man daran nicht zweifeln können. Die Nachtheile der Erhebung von Accidentien, die oft unwürdige Lage, in welche die Geistlichen dadurch gerathen, die Verlegenheiten der Empfänger wie der Geber, sind so augenscheinlich und so oft einleuchtend dargestellt worden, daß man sich eigentlich wundern müßte, wenn jene Subsistenzmittel der Geistlichen und Kirchendiener Vertheidiger fänden. Und doch haben sich bereits die Meinungen sehr verschieden darüber ausgesprochen. Man hat nicht blos Schwierigkeiten in der Ausführung der Fixirung gefunden, welche ganz natürlich vorauszusehn waren; sondern es ist sogar die Befürchtung laut geworden, daß die Lage der Geistlichen dadurch wohl eher verschlimmert als gebessert werden möchte. Weniger getheilt sind die Meinungen über die Fixirung des Schulgel-

des. Die Nachtheile der bisherigen persönlichen Entrichtung desselben nach der Zahl der Schulkinder sind so groß und für das Gedeihen des Schulwesens, nahmentlich auf dem Lande und in den kleineren Städten so empfindlich, daß nur eine Stimme darüber ist, es sey sehr wünschenswerth, wenn die Fixirung durchgeführt werden könnte. Hier werden blos über die Möglichkeit und über die Art der Ausführung Zweifel erhoben; an der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Sache zweifelt Niemand.

Nicht blos das allgemeine Interesse, welches ich an Allem, was dem geistigen Leben meiner Mitbürger förderlich seyn kann, stets zu nehmen gewohnt bin, sondern auch meine amtlichen Verhältnisse haben mich veranlaßt, diese wichtigen Gegenstände zunächst in Beziehuug auf Sachsen genauer zu betrachten, und über die gegenwärtige Lage der dabey eingreiffenden Umstände genauere Erkundigung einzuziehn, um für mich selbst ein bestimmtes Urtheil zu begründen. Der Wunsch, eine so einflußreiche Veränderung in der kirchlichen Verfassung von allen Seiten wohl erwogen zu sehn, und die bedenkliche Eilfertigkeit, mit welcher sich in unsern Tagen die Einzelnen aufgefordert und auch wohl befugt halten, die bedeutendsten Veränderungen sofort hervorzurufen, hat mich bewogen, meine Ansicht, als einen Beytrag zu allgemeiner gründlicher Berathung, öffentlich mitzutheilen.

Wenn ich auch nicht hoffen darf, daß alle von mir aufgestellten Grundsätze von Allen gebilligt werden; (denn sie streiten allerdings zum Theil mit der noch immer mehr als gut ist sich geltend machenden Gewohnheit, den Grund des

Rechts so lange als möglich in dem, was geschehn ist und bestanden hat, zu suchen;) so fürchte ich doch nicht, daß viele von meinen Lesern der Meynung derer beypflichten werden, welche diejenigen für die competentesten Rathgeber halten, von deren eignem Interesse die Rede ist. Jeder muß allerdings seine eigne individuelle Lage am besten kennen; aber bey einer allgemeinen Einrichtung, welche das Wohl des Ganzen beabsichtigt, darf sich das persönliche Interesse keine Stimme anmaaßen; und örtliche Verhältnisse können wohl an einzelnen Orten die Ausführung modificiren, dürfen aber auf das Princip selbst keinen Einfluß haben. Bey einer Einrichtung, welche nicht blos für die jetzige Generation getroffen wird, muß Jeder, der auf den Nahmen eines Patrioten Anspruch macht, seine individuelle Neigung und seine Anhänglichkeit an das Bestandene willig zum Opfer bringen. Die Zeit wird ihnen und ihren Nachfolgern das Neue eben so lieb machen, als ihnen jetzt das Alte ist.

§. 1.

Die Stolgebühren, **jura stolae**, sind nicht mit den sogenannten Accidentien zu verwechseln. Unter Accidentien versteht man nähmlich überhaupt gewöhnlich alle zufälligen Einnahmen, im Gegensatz der bestimmten (fixen) Einkünfte eines Amtes, welche sowohl in Gelde als in Naturalien bestehn können. In diesem allgemeinen Sinne könnte man allerdings auch die Stolgebühren unter die Accidentien rechnen, denn es sind zufällige Einnahmen. Allein man darf sie doch nicht mit den eigentlichen Accidentien verwechseln,

vielmehr ist hier blos von den eigentlichen Stolgebühren die Frage.

Stolgebühren sind nähmlich solche Gebühren, welche von den Parochianen für eine besondere geistliche (kirchliche) Verrichtung zu bezahlen sind. Daher haben sie auch den Nahmen: denn sie werden gegeben **ratione stolae**, wegen einer geistlichen Amtsverrichtung. Das Wort **stola** ward im Mittelalter von dem geistlichen Amte selbst gebraucht. (**Du Fresne im Glossar. med. et inf. Lat. v. stola.**)

Blos von diesen ist bey der vorliegenden Frage die Rede, wie auch sowohl die Vorstellung der Stände, als das darauf an die Consistorien erlassene höchste Rescript deutlich anzeigt. Es ist also ein Irrthum, wenn man gemeint hat, daß von der Fixirung aller zufälligen, d. i. ihrem Gesammtbetrage nach unbestimmten Einnahmen die Frage sey. Noch irriger ist es, wenn man auch diejenigen Gebühren mit in Frage zieht, welche von den Parochianen für gewisse nicht geistliche Verrichtungen bezahlt werden müssen; z. B. für Berichte wegen Ehesachen, Dispensationen, für Taufzeugnisse, Ledigkeitszeugnisse, u. dergl. Denn solche Geschäfte gehören nicht wesentlich und nothwendig zum Geistlichen Amte (zur **stola**) und sind eigentliche Sporteln; aber keine Pfarramtsgebühren. Blos die Präsentationen des Parochus der Braut zum Aufgebote an einem andern Orte könnte man allenfalls zu den Stolgebühren rechnen, weil sie mit der kirchlichen Verrichtung des Aufgebots zusammenhängen.

§. 2.

Der Ursprung der eigentlichen Stolgebühren geht in die ältern Zeiten der Kirche zurück. Es waren anfänglich freywillige Gaben, (oblationes,) welche der Kirche oder dem Geistlichen bey gewissen Amtsverrichtungen von den Laien dargebracht wurden. Wie schon in den ältesten Zeiten bey dem Abendmahle freywillige Geschenke (für die Armen) gegeben wurden, so scheint diese fromme Sitte sich sehr bald auf die übrigen Verrichtungen der Geistlichen erstreckt zu haben, zumahl nachdem die Vorstellung von den damit verbundenen Gnaden der Kirche sich festgesetzt hatte. Was aber anfangs freywillig gegeben worden war, das wurde bald gefordert. Der Papst und die Bischöffe gingen mit gutem Beyspiele voran: die schöne Unterscheidung zwischen Ertheilung der Weihe, (ordinis) und der mit weltlichen Vortheilen verbundenen Pfründe (beneficii) wieß den Vorwurf der Simonie zurück, und man machte sich um so weniger Bedenken von den Laien unter manchen Vorwänden Stolgebühren zu fordern; freywillig Dargebotenes zu nehmen war ohnehin erlaubt. Der Misbrauch muß aber doch sehr auffällig gewesen seyn. Denn auf der vierten Lateranensischen Synode (unter Innocenz **III.** 1215.) wurde ausdrücklich das Fordern von Stolgebühren untersagt. Da jedoch zugleich befohlen war, daß die fromme und löbliche Gewohnheit, freywillige Gaben darzubringen, ferner zu beobachten sey, so rechneten die Geistlichen diese Gaben als eine Sache, welche die Laien geben müßten, und fuhren fort, unter dem Vorwande einer bestehenden guten Gewohnheit die Stolgebühren zu fordern.

Man kann wohl kaum leugnen, daß sie den wahren Sinn der Constitution getroffen hatten *).

Auf dem Concilio zu Trient kam diese Angelegenheit sehr laut zur Sprache. Obgleich Einige sich sehr ernstlich gegen das Ungebührniß erklärten, so fand dasselbe doch noch weit mehrere Vertheidiger. Jene verlangten, daß in dem Decrete ausdrücklich nicht blos das Fordern, sondern auch die Annahme freywilliger Gaben untersagt werden solle, einige wollten sogar hinzugesetzt haben: unter keinem Vorwande irgend einer Observanz oder Gewohnheit. Die Vertheidiger fanden es rathsam, daß einige Worte hinzugesetzt würden, durch welche man zu erkennen gäbe, die Kirche misbillige freywillige Gaben nicht, sondern verbiete nur diejenigen, welche aus Rücksicht auf das Sacrament, nicht aber aus andern frommen Ursachen gegeben würden. Man konnte sich nicht vereinigen, und wählte daher den schon bey andern Gelegenheiten eingeschlagenen Weg, die Sache gar nicht zu erwähnen. Denn in der 21. Sitzung (cap. I. de Ref.) ist blos von der Ertheilung der Weihen die Rede; in der

*) Die Worte lauten: ad apostolicam auditionem pervenit, quod quidam clerici pro exsequiis mortuorum et benedictionibus nubentium et similibus pecuniam exigunt et extorquent — contra vero quidam laici laudabilem consuetudinem erga sanctam ecclesiam, pia devotione fidelium introductam, nituntur infringere sub praetextu canonicae pietatis. Quapropter super his pravas exactiones fieri prohibemus, et pias consuetudines praecipimus observari: statuentes, ut libere conferantur ecclesiastica sacramenta, sed per episcopum loci veritate cognita compescantur, qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare. cap. 42. X. de Simon.

22. Sitzung aber (decret. de observandis) werden blos die illiberales eleemosynarum exactiones potius quam postulationes verboten. Es ist also hier, wie in dem Meisten beym Alten geblieben; und es ist nicht richtig, wenn man sagt, daß das Nehmen der jura stolae in der römischen Kirche verboten sey. Vielmehr erhellet das Gegentheil nicht blos aus der Praxis, sondern auch aus der Gesetzgebung selbst in katholischen Ländern, wo die Geistlichen größtentheils die Stolgebühren, wie bey uns, zu ihrem Lebensunterhalte nicht entbehren können. Am allerwenigsten ist es ein Dogma der römischen Kirche. In Rücksicht des Sacraments oder um der damit zu empfangenden geistigen Wirkungen willen soll allerdings weder es genommen oder gegeben werden; denn das wäre Simonie; aber für die damit verbundene körperliche Mühe zu nehmen, ist keine Simonie. Daher denn auch eigentlich nur nach der Handlung die Gebühr genommen werden darf, wiewohl die Congregation in ihrer Auslegung des oben angeführten Decrets ausdrücklich erklärt, eine vorhergegangene Stipulation sey gültig und es finde deshalb ein Klagrecht statt. Die Billigkeit erfordert es, zu gestehn, daß es damahls nicht einmahl thunlich gewesen wäre, den Geistlichen die Stolgebühren zu nehmen. Denn der größte Theil konnte sie nicht entbehren, und aus welchem Fond hätte der Ersatz geleistet werden sollen? Die Zeit war nicht geeignet dazu; hätte man wirklich den Ernst gehabt, die kirchliche Verfassung zu verbessern, so war damahls Nöthigeres zu thun. Das aber mag man mit Recht tadeln, daß man an der Vorstellung von Simonie hängen

blieb, und nicht geradezu jene Gebühren für das erklärte, was sie seyn sollten, für Beyträge zur Erhaltung der Geistlichen *).

§. 3.

Eben so wenig darf es aber auch wundern, da es damahls in der evangelischen Kirche beym Alten geblieben ist; denn die Stolgebühren blieben unter den damahligen Umständen unentbehrlich. Gesetzt auch die Kirchengüter hätten hingereicht, wenn sie, wie es sich gebührte, zum Unterhalt der Kirchen und ihrer Diener (Geistlichen und Schullehrer) bestimmt und angewendet worden wären, woran doch, wenigstens was Sachsen betrifft, sehr gezweifelt werden muß, weil die Geistlichen doch großentheils von Einkünften lebten (Accidentien), welche mit der Reformation an sich wegfallen mußten; (Luther erzählt, der Pfarrer in Wittenberg habe im Papstthum nur 90 Gülden jährliches Einkommen gehabt, aber mit den Accidentibus und Zugängen über 350 Gülden) so war doch mit den sogenannten geistlichen Gütern zum Theil wie mit einer guten Beute verfahren worden. Was die Fürsten nicht nahmen, nahmen die Patronen; es ist damahls, auch in Sachsen, sehr viel für die Kirche verlohren gegangen; Luther hat, wie bekannt, sehr ernstliche und bittere Klage darüber geführt. So billig er auch in seinem darüber

*) Es ist interessant die auf dem Concil zu Trient geführten Streitigkeiten zu lesen. Die Gegner der Gebühren beriefen sich auf Matth. X, 8.; die Vertheidiger dagegen auf Paulus, 1. Cor. IX, 9. 14. M. s. Sarpi Hist. du Concile de Trente L. II. p. 452. sq. ed. Courayer.

ausgestellten Bedenken (z. B. Th. XVI. S. 2021 f.) urtheilte, so drang er doch mit allem Ernste darauf, daß von den geistlichen Gütern Pfarrer, Kirchendiener, Schulen, Spital und arme Studenten vor allen Dingen ziemlich versorgt werden sollten. Daß es aber mit diesen Gütern zum Theil ganz anders gekommen sey, klagt Luther an mehreren Stellen, (z. B. Th. XXII. S. 2041 f.) und es zeigen sich die deutlichen Spuren davon bis auf diesen Tag. Schon bey der ersten Kirchenvisitation fand sich der Kurfürst Johann veranlaßt, an die vom Adel deshalb bestimmte Befehle zu erlassen. (M. s. Kapp's Nachlese Th. I. S. 171 ff.) Aus eben diesen Befehlen sieht man aber auch, daß selbst die eigentlichen Pfarr-Güter (bona parochialia) nicht ungeschmälert geblieben waren. Wahrscheinlich sahen sich die Patronen der Kirche als Erben der Stifter des Pfarrguts (dos) an; manche waren auch wohl in schlechtern Umständen als die Kirche. Hätten wir genauere Nachrichten über das Einzelne, so würden wir gewiß sehen, daß die ökonomische Lage der Geistlichen durch die Reformation nicht gebessert sondern weit eher verschlimmert worden sey, wenn man auch nicht in Anschlag bringt, daß durch die Verheirathung derselben ihre Bedürfnisse steigen mußten. Auf keinen Fall war es möglich, ihnen, ohne sie schon damahls in einen noch größern Nothstand zu versetzen, die Pfarramts-Gebühren zu nehmen, zumahl da es an Mitteln eines Äquivalents gänzlich fehlte. Auch muß man bedenken, daß zu jener Zeit das Empfangen jener Gebühren keineswegs so anstößig und empfindlich war, als zu unsrer Zeit. Die Pfarrer standen damahls, nahmentlich auf

dem Lande, mit ihren Parochianen in einem viel engern väterlicheren Verhältnisse als jetzt; auch gaben die Pfarrkinder lieber, theils weil ihre Geistlichen mehr Antheil an ihnen nahmen und sie sich eine Freude daraus machten, ihrem väterlichen Lehrer und Freunde ihre Liebe zu bezeigen, als dem sich immer mehr (um studiren zu können?) von ihnen zurückziehenden Prediger; theils weil sie wirklich sonst mehr zu geben übrig hatten; denn seitdem der Bauer nach und nach mit größeren durch die Zeit nöthig gewordenen Abgaben gedrückt worden, und doch Frohndienste, Servituten u. dergl. ihn immer noch hindern, sein kleines Besitzthum frey zu höherem Ertrage zu benutzen, giebt er alles mit Widerwillen, weil er oft nichts ohne schmerzliche Entbehrung geben kann, und der Geistliche befindet sich also allerdings bey dem Empfangen der Stolgebühren in einer viel drückendern Lage, als damahls. Doch da die Ursachen davon zu heben nicht in unsrer Gewalt ist, so kommt es nur darauf an, das Unvermeidliche, schlechterdings Nöthige, die Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer, für die Gemeinden wie für diese so wenig drückend als möglich zu machen; und dieß ist der Gesichtspunct, aus welchem man die vorliegende Frage betrachten muß.

§. 4.

Ueber die Gesetzlichkeit der Stolgebühren, folglich auch über das Recht der Geistlichen und anderer Kirchendiener, Stolgebühren zu erhalten, kann eben so wenig eine Frage seyn, als über ihre Unentbehrlichkeit, so lange nicht Mittel

da sind, den Wegfall derselben hinreichend zu decken. Daß sie in vieler Hinsicht kein der Würde der Amtsverrichtungen anständiges Supplement des Unterhalts der Geistlichen sind, ist (abgesehn von der jetzt wohl nicht mehr drückenden Gewissensfrage über die Simonie) ganz unleugbar, und schon seit vielen Jahren erkannt worden (s. **Boehmer Jus Paroch. Sect. VII. c. 2. p. 418 f.**). Allein Alle haben auch anerkennen müssen, daß man den Geistlichen die Stolgebühren lassen müsse, so lange sie nicht für ihr Amt überhaupt hinlänglich, d. i. dergestalt bezahlt sind, daß sie davon ein den Verhältnissen ihres Amtes angemessenes Familienleben führen können. Es mögen aber wohl nur Wenige seyn, welche ohne empfindliche Einschränkungen ihre Stolgebühren aufgeben könnten; die Meisten können sie ohne Mangel zu leiden nicht entbehren. Man darf diesen Umstand hier am wenigsten aus den Augen verliehren. Denn wenn von Fixirung der Stolgebühren die Rede ist, so fragt es sich, welcher Maasstab angenommen werden soll. Die Stolgebühren sind größtentheils, von dem Ende des 16. und dem 17. Jahrhunderte her, so gering angesetzt, daß sie wirklich nur eine geringe Beyhülfe sind und als Bezahlung für eine besondere Amtsverrichtung zum Theil dem gemeinen Manne als ein Almosen erscheinen müssen. Hier und da versichert wohl ein Pfarrer, daß er durch die Stolgebühren die einzige baare Geldeinnahme habe. Da könnte denn wohl von Manchem der Antrag geschehn, daß man die für sämmtliche Stolgebühren zu fixirende Summe nach einer höhern Taxe bestimme, wie denn wirklich ohnlängst ein Geistlicher öffentlich

vorgeschlagen hat, bey der Fixirung die einzelnen Stolgebühren nicht nach den bisherigen Sätzen, sondern nach einer zeitgemäßen Taxe zu veranschlagen, wobey er beyspielsweise eine Taufe zu sechzehn Groschen in Ansatz bringt. Ehe wir die Frage über den bey einer Fixirung anzunehmenden Maasstab genauer erwägen, wird es nicht unnütz seyn, die einzelnen Stolgebühren ganz kurz zu betrachten.

§. 5.

Zu den Stolgebühren im eigentlichen Sinne gehören: das Beichtgeld, die Taufgebühren, die Trauungs- und Begräbniß-Gebühren.

1. Das **Beichtgeld** nimmt bey der vorliegenden Frage mit Recht den ersten Platz ein, denn es ist die anstößigste Amtseinnahme des Geistlichen. Welchen Anfang die Beichte gehabt habe, ist bekannt. Daß die Beichtenden (ἐξομολογοῦντες) bey dem Empfang der Absolution Gaben für die Armen dargebracht haben, scheint ein alter Gebrauch, der in der Griechischen Kirche noch Statt findet. Diese Gaben werden aber ausdrücklich Almosen genannt; und dürfen daher mit dem Ausdrucke (προσφορά) Opfer, der zuweilen bey den Büßenden vorkommt, nicht verwechselt werden. Als späterhin die Privatbeichte eingeführt worden war, wurden dergleichen Gaben als gute Werke angesehn, und es war allgemeine Sitte, daß der Beichtende dem Confessionarius freywillig ein Geschenk darreichte, dessen Anwendung dem Empfänger allerdings überlassen blieb. Die geringste Summe war die kleinste gangbare Münze, ein

Pfennig (numus confessionarius), daher der Nahme; es versteht sich, daß die reicheren und ängstlicheren Sünder mehr gaben. Zur Zeit der Reformation war der Beichtpfennig allgemein gebräuchlich; Luther klagt an mehreren Orten über den dabey herrschenden Geitz auf der einen Seite und über den Aberglauben auf der andern. Es wäre allerdings höchst wünschenswerth gewesen, daß mit dem Aberglauben auch der Gebrauch weggefallen wäre. Da indessen der Beichtpfennig als eine freywillige Gabe der Liebe angesehn wurde, so fand man sich um so weniger veranlaßt, sie zu verbieten, da die Geistlichen diese Einnahme nicht entbehren konnten. Und so ist leider das Beichtgeld in unsrer Kirche geblieben. Indessen ist dasselbe gleich von Anfang als eine blos freywillige Gabe der Beichtenden angesehn worden, welche der Beichtvater wohl annehmen aber nicht fordern dürfe (Generalartikel 26.). Man hat sich sogar veranlaßt gesehn, das Fordern des Beichtgeldes bey Strafe der Remotion zu untersagen. Desto mehr muß man aber die Inconsequenz tadeln, daß man zwar den Geistlichen verboten hat, das Beichtgeld zu fordern, aber es dennoch als Theil ihrer Einkünfte (pars salarii) betrachtet. Man kann sich diesen offenbaren Mangel der Gesetzgebung nicht anders erklären, als daß man zwar erkennt, die Geistlichen können das Beichtgeld nicht entbehren, jedoch keine Mittel zu finden weiß, dasselbe zu ersetzen. Doch wir wollen hieraus nur die Folgerung ziehn, welche für die Frage über die Fixirung von Wichtigkeit ist, daß die Geistlichen zwar nicht auf das Beichtgeld, aber auf ein vollständiges Aequivalent dafür

ein vollkommenes Recht (jus quaesitum) haben, weil ihnen dasselbe als ein integrirender Theil ihrer Amtseinkünfte angerechnet ist. Denn obschon keine bestimmte Summe veranschlagt ist, folglich ein Geistlicher keinen Ersatz fordern kann, wenn er weniger Beichtgeld, als sein Vorfahrer bekommt, so ist doch darauf ausdrücklich gerechnet, daß er Beichtgeld erhalte, und man hat sich daher sogar für berechtigt gehalten, den Eingepfarrten, daß sie dem Pfarrer aus Widerwillen und Rachgier an dem vorhin ihm gereichten Beichtgelde etwas abbrechen, zu untersagen. (Rescript des Kirchenraths vom 20. Oct. 1702.) Da man es dennoch nicht hindern kann, daß die Leute seltener zur Beichte gehn, und weniger Beichtgeld als in früherer Zeit geben, vielmehr eben hierüber von allen Geistlichen, nahmentlich in Städten, allgemeine Klage geführt wird, so scheint es nicht unbillig, bey der Fixirung dieser ungewissen Einnahme den letzten Bestand (status quo) als Maasstab anzunehmen, zumahl da man nicht voraussetzen kann, daß diese Einnahme sich wieder heben werde. Die Geistlichen haben aber dieß billigerweise nicht als Folge von Leichtsinn und überhandnehmender Irreligiosität allein anzusehn (wie Viele zu thun pflegen); sie sollen vielmehr bedenken, daß sie die durch Einführung der allgemeinen Beichte gewonnene leidige Bequemlichkeit mit den Parochianen zur größten Hälfte theilen, und daß die Lust reichlich zu geben, bey den Einzelnen wegfallen muß, weil die Geistlichen in der Beichthandlung sich nicht mehr mit den Einzelnen bemühen.

2. Die Taufgebühren werden ohne Widerrede unter die Stolgebühren gerechnet. Und doch beruhen sie blos auf Observanz, welche um so sonderbarer erscheint, da sie ausdrücklich verboten sind. In den Generalartikeln 26. steht wörtlich: es soll niemand von Reichung des Sacraments der Taufe dem Kirchendiener etwas zu geben pflichtig seyn. Es ist auch nachher bey entstandenen Irrungen, wenn sich die Parochianen weigerten, verboten worden, für die Taufen von den Leuten etwas zu fordern (s. **Boehmer Jus Paroch. p. 420. 423.**). Indessen hat der Gesetzgeber, so wenig wie Papst Innocenz **III.**, die Absicht gehabt, das freywillige Geben zu verbieten: denn es wird hinzugesetzt, daß es den Geistlichen unverboten sey, freywillige Gaben zu nehmen. Die Leute waren es gewohnt, bey der Taufe etwas zu geben; sie fuhren fort zu geben; es ward eine Observanz aus dem guten Willen, und nun wird es als eine Pflicht angesehn, und die Pfarrer haben ein Recht, Taufgebühren zu fordern. Es ist eine wahre Heimtücke, welche bey den Observanzen durch die Zeit gegen den guten Willen ausgeübt wird; eine natürliche Folge von einer inconsequenten in sich unklaren Gesetzgebung: eine oft erschlichene Observanz hebt nicht selten das vernünftigste billigste Gesetz auf *). Die

*) Man kann es in der That den Bauern nicht verdenken, wenn sie sich auch zu der billigsten Zumuthung nicht verstehn, aus Furcht, daß eine Gerechtigkeit daraus werde. Wenn z. B. ein Pfarrer, zu dessen Parochie eine Filialkirche gehört, von den Filialisten durch Bitten erlangt, daß sie an den ersten Feyertagen und an den Bußtagen, an denen er eigentlich abwechselnd Nachmittags in der Filialkirche predigen soll, dem Gottesdienste in der Mutterkirche beywoh-

Gewohnheit, bey der Taufe der Kirche (dem Geistlichen) ein Geschenk zu machen, herrschte allerdings in der römisch-katholischen Kirche; deutliche Spuren zeigen sich schon in den ältern Zeiten: denn schon auf der vierten Carthaginiensischen Synode (J. 349.) wurde es erlaubt, freywillige Gaben bey der Taufe zu nehmen, aber nicht zu fordern; man legte das Geld in ein Becken. Auf dem Tridentinischen Concilium kam es zu sehr hitzigen Streitigkeiten darüber; aber es wurde, wie oben gesagt worden ist, nichts entschieden, und so blieb die Gewohnheit, wie in unserer Kirche. Indessen sind die Taufgebühren weder anstößig, noch drückend, und werden auch in der Regel gern gegeben. Freylich kann der Fall eintreten, daß ein armer kinderreicher Hausvater nicht einmahl die wenigen Groschen im Hause hat, welche die Taufe des neugebohrnen Kindes kostet; aber es werden wohl wenige Geistliche seyn, welche in einem wahren Nothfalle nicht bereit wären, die Taufgebühren zu erlassen, oder wenigstens in Geduld zu stehn; und überhaupt giebt der Mangel an sich kein Recht, nichts zu geben; die gepriesene Humanität ist, indem sie Leichtsinn und Faulheit unterstützt, sehr ungerecht gegen die ganze Gesellschaft. Ich bin daher der Mei-

nen, und die Filialisten haben dann dieß aus Liebe zu dem Pfarrer die Verjährungszeit durch unweigerlich gethan, so ist eine Observanz daraus geworden, und die Filialisten werden, ob sie gleich ihre eigne Kirche zu unterhalten haben, und also nach dem Gesetze zu der Unterhaltung der Mutterkirche nicht beytragen, dennoch dazu verurtheilt, weil sie der Observanz nach die Sacra in der Mutterkirche genießen. Uebrigens ist dieß zwar eine unglaubliche aber wahre Geschichte. M. s. Kind. Quaest. forenses. Theil II.

nung, daß die Taufgebühren bey Fixirung einer Summe für die Stolgebühren allerdings mit in Anschlag zu bringen sind.

3. Die Traugebühren sind gewöhnlich mit der Proclamation oder dem Aufgebote verbunden, mit Recht werden sie also zusammengenommen. Es fällt bey denselben aller Vorwand weg, weswegen man das Beichtgeld und die Taufgebühren für unrecht angesehn hat, weil unsre Kirche die Ehe nicht für ein Sacrament hält, weshalb sie wirklich als bloße Remuneration (Honorar) für eine persönliche Dienstleistung des Geistlichen angesehn werden können. Auch werden sie unstreitig am liebsten bezahlt. Freylich muß man nicht willkührlich das Brautpaar schätzen, und ihnen nach Stand und Würden mehr oder weniger abfordern, oder diejenigen, welche blos den niedrigsten Satz bezahlen können, auf eine gleichsam dem Pöbel bestimmte Stunde beschränken, wie in manchen Städten Sitte ist; man darf überhaupt nichts fordern für etwas, das weder verlangt noch geleistet wird (was auf dem Lande nicht der Fall ist); es muß vielmehr jedem frey stehn, nach welchem Satze er sich trauen lassen will. Aber dann gilt auch keine Entschuldigung. Wer so arm ist, daß er den niedrigsten Satz nicht entbehren kann, sollte nicht heirathen. Es ist endlich überhaupt die höchste Zeit, daß dem leichtsinnigen Heirathen von Personen, die schon vor dem Anfange ihres Ehestandes Bettler sind, nicht länger Vorschub geschehe. Zwar sagt man, der Unzucht wegen dürfe man das Heirathen nicht erschweren; man führt auch wohl Beyspiele von Leuten an, welche in wilder Ehe

leben, weil sie angeblich die Traugebühren nicht erschwingen können. Aber gegen Immoralität ist es ein schlechtes Mittel, Bettlereyhen zu begünstigen, welche in der Regel eine fortwährende Quelle von Unsittlichkeit, wohl gar von Verbrechen sind. Ueberdem fallen die unehelligen Kinder dem Staate (eigentlich den Gemeinden) weit weniger zur Last, als die Kinder solcher Eheleute *). — Es ist aber eine andere Frage, ob man die Traugebühren bey der Fixirung der Stolgebühren mit in Anschlag bringen will. Ich gestehe, daß ich nicht dieser Meinung bin. Denn welchen Satz wollte man zum Maasstabe nehmen? Nimmt man den niedrigsten, für eine Trauung ohne alle Feyerlichkeit, (ohne Gesang und Klang) so kommen die Geistlichen zu kurz. Denn da man diejenigen, welche größere Feyerlichkeit verlangen, nicht zurückweisen kann, so würden künftig Alle dem Geistlichen zumuthen eine Traurede zu halten, und dem Küster zwey bis drey Lieder zu singen, weil sie nicht mehr dafür zu bezahlen hätten. Wollte man aber bestimmen, daß diejenigen, welche mehr verlangen, als für die geringste Art der Trauung ge-

*) Für die absoluten Freunde der immer steigenden Bevölkerung, welche eben deswegen das Heirathen um jeden Preis erleichtert wissen wollen, erlaube ich mir die Resultate einer ganz genauen statistischen Berechnung mitzutheilen. In den Niederlanden kommen 100 Heirathen auf 13,150 Einwohner, in England auf 13,333. In den Niederlanden geben 100 Ehen 468 Kinder, in England nur 359. Also müßte nach dem beliebten Prinzip das Wachsthum der Bevölkerung in den Niederlanden größer seyn, als in England. Es ist aber gerade umgekehrt. Denn nach dem ermittelten Verhältnisse der letzten 5 Jahre ist die Bevölkerung gewachsen: in den Niederlanden auf die Million um 10,982, dagegen in England um 16,667.

wöhnlich ist, den dafür bisher gewöhnlichen höhern Satz besonders bezahlten, so würde eine schwierige Abrechnung eintreten müssen, weil in den allgemeinen Beyträgen eines Jeden für die eventuellen Trauungen etwas schon gerechnet ist. In denjenigen Städten, in welchen mehrere Geistliche sind, wo also die Wahl ist, von wem man sich trauen lassen will, treten neue Schwierigkeiten ein. Es scheint mir daher rathsam, die Traugebühren aus der Rechnung wegzulassen, zumahl da sie unter den obigen Bedingungen weder anstößig noch drückend sind. Endlich

4. mit den Begräbnißgebühren hat es meines Erachtens eigentlich dieselbe Bewandtniß. Zwar ist in der neusten Zeit gerade über diese Gebühren viel Klage und auch wohl unfertiges Geschrey erhoben worden. Allein wenn man dem Grunde genauer nachforscht, so liegt bey den in den Städten unleugbaren, bey diesen Gebühren vorkommenden Ungebührnissen eine allgemeine Ursache vor: daß man die Leute nöthigt, etwas zu bezahlen, wofür nichts gethan wird. Auf dem Lande ist dieß nicht der Fall: wer mit dem Segen begraben wird, dessen Hinterlassene brauchen keine Leichenpredigt zu bezahlen; wird nicht gelauten, so wird der Glöckner nicht bezahlt; daher wird auch auf dem Lande nicht geklagt. Werden diese Ungebührnisse in den Städten abgestellt, und Jedem frey gelassen, wie er seine Todten begraben lassen will, so liegt in den geistlichen Begräbnißgebühren nichts Drückenderes, als in jeder unvermeidlichen Ausgabe bey einem besondern Ereignisse des Lebens, bey welchem man die Hülfe und Mühe Anderer in Anspruch

2*

nehmen muß. Wer seinen Todten nach Ortsgebrauch mit einer größeren oder kleineren Begleitung begraben lassen will (auch wohl hierzu des Anstandes wegen genöthigt ist), der kann sich nicht beschweren, daß er für die dazu nöthigen Dinge, z. B. Kutschen, bezahlen muß. Nur darf man ihm freylich für die Erlaubniß dazu nicht noch besonders Geld abfordern, oder nach der von ihm gewählten Art des Begräbnisses selbst die Stolgebühren ansetzen (ganze, halbe, viertel-Schule) wenn auch schon keine einzige Dienstleistung mehr oder weniger geschieht. Sollten die Geistlichen und Kirchendiener durch den Wegfall solcher Dinge eine Einbuße leiden, so müßte diese billigerweise auf eine andre Weise gedeckt werden. Denn die meisten Geistlichen und Kirchendiener sind in Ansehung ihrer Einnahmen darauf gewiesen, und können in großen Städten, wo man bey Bestimmung der bestimmten Einkünfte darauf besonders gerechnet hat, den Ertrag derselben noch weniger entbehren, als auf dem Lande. Was nun aber die Fixirung eines Aequivalents für die Begräbnißgebühren betrifft, so würde dieselbe in Städten entweder der Kommunalcasse zur Last fallen müssen, oder eine neue Auflage erfordern, welche billig zu vertheilen fast unmöglich ist. Denn wenn die Geistlichen, wie vorauszusetzen ist, nichts einbüßen sollen, wenn folglich der Ertrag nach der Summe aller einzelnen höheren und niederen Sätze berechnet werden muß, so würde die Mehrzahl einen Theil von dem übertragen müssen, was bisher die geringere Zahl (der Reicheren und Vornehmeren) mehr bezahlt hat. Auf dem Lande aber tritt noch besonders der Umstand

ein, daß jede kirchliche Mühwaltung bey Begräbnissen besonders bezahlt wird, und die Geistlichen für nichts Gebühren erhalten, was sie nicht wirklich thun. Wollte man nun die Begräbnißgebühren nach dem bisherigen Gesammtertrage fixiren, so würde eine weit größere Anzahl von Parochianen Leichenpredigt, Abdankung u. dergl. verlangen, weil sie nicht mehr dafür zu zahlen hätten. Die Geistlichen würden also mehr Arbeit haben, ohne dafür entschädigt zu werden. Berechnete man aber die Entschädigungs-Summe nach dem niedrigsten Satze (bloße Segens-Leichen) und bestimmte, daß Leichenpredigt, Abdankung, Parentation, Lebenslauf, von denen, welche dergleichen verlangten, besonders bezahlt werden müßten, so wäre ebenfalls zu fürchten, daß die Geistlichen einbüßten, indem die Mehrzahl sehr bald sich an die geringste Begräbnißart gewöhnen würde; was selbst in religiöser Rücksicht nicht zu wünschen ist. Denn es ist schon in Städten traurig genug, daß die Begräbnisse fast gänzlich aller religiösen Feyerlichkeit ermangeln, und daß die Todten hinausgetragen werden, ohne daß die Kirche (die Stolgebühren abgerechnet) davon irgend eine Notiz nimmt, ohne daß gewöhnlich ein Geistlicher dabey nur als Begleiter zu sehn ist. Es ist dieß ein großes Gebrechen unsrer kirchlichen Einrichtungen; wiewohl in volkreichen Städten allerdings nicht möglich ist, was auf dem Lande geschieht. Aber auf dem Lande sollte man mit allem Ernste dafür sorgen, daß das Begräbniß nicht ohne religiöse Feyer geschehe. Die wohlthätige Wirksamkeit des Geistlichen, die ohnehin seit der Einführung der allgemeinen Beichte sehr geschmälert ist,

würde dadurch viel verliehren. Indessen giebt es einen andern Gesichtspunct für diese Gebühren, aus welchem die Fixirung derselben allerdings als höchst wünschenswerth erscheinet. Es werden nähmlich wenige Familien seyn, deren Traurigkeit bey einem Todesfalle nicht durch augenblickliche Verlegenheiten wegen der äußern Lage geschärft würde. Ist der Hausvater oder die Hausmutter gestorben, oder hat ein langwieriges Krankenlager das Hauswesen ins Stocken gebracht und das baare Geld verzehrt, so fällt es allerdings schwer, den Gebeugten noch die Gebühren abzufordern. Der gemeine Mann hat überhaupt die fatale Vorstellung bey allen Abgaben, daß ihm etwas abgenommen wird. Bey einer frohen Gelegenheit stellt die Freude diese Vorstellung in den Hintergrund; aber bey einem traurigen Ereignisse erbittert sie ihn, als ob er, nach seiner Empfindung, für sein Unglück noch Geld geben soll, auch wenn er nicht gerade in Noth ist. In den Städten, vorzüglich den größeren, ist dieß nicht besser, ja vielmehr noch schlimmer, theils weil ohnehin der Nebenaufwand größer ist, theils weil da viel bezahlt werden muß, wofür eigentlich nichts gethan wird, was der (nicht immer blos) gemeine Mann auf die Gebühren der Geistlichkeit rechnet *). Nimmt man also als allgemeinen Grund der Fixirung der Stolgebühren, das Anstößige, Gehässige und in einzelnen Fällen Drückende der individuellen

*) Dieß ist z. B. in Leipzig der Fall. Hier klagt man besonders über die großen Begräbnißkosten, welche allerdings von 10 bis zu 300, 400 Thalern ansteigen können. Da heißt es, die Geistlichkeit bekommt zu viel. Allein sieht man solche Rechnungen genau an (wie ich gethan habe), so findet man, daß die Geistlichen das aller-

Erhebung derselben an, so hat man Ursache, auch die Begräbnißgebühren mit einzurechnen. Es versteht sich aber von selbst, daß man in den Städten nach den Ortsverhältnissen verschiedene Bestimmungen treffen muß; die beste Einrichtung in dergleichen Dingen ist, wie wohl in den meisten Fällen, diejenige, welche der Lebensweise und Sitte jeder Gemeinde am angemessensten ist. Auf dem Lande dagegen wird es nöthig seyn, die in Anschlag zu bringende Summe (gleichsam das Aversionalquantum) nach dem jedes Orts gebräuchlichen niedrigsten Satze dergestalt zu berechnen, daß man die Sterbefälle nach einer gewissen Zahl von Jahren zusammenzählt, jedoch die Kinderleichen, für welche gewöhnlich nur die Hälfte der Gebühren bezahlt wird, besonders berechnet, und die herauskommende Summe mit der angenommenen Zahl der Jahre dividirt. Wer aber mehr verlangt, als zeither für den niedrigen Satz (für Segenleichen) gethan worden ist, der müßte die hergebrachten Gebühren besonders entrichten. Da auch in den Parochieen, in welche andere Gemeinden eingepfarrt sind, die Leichen dieser Gemeinden eingeholt werden; der Ort der Einhohlung (die Entfernung) aber zum Theil unbestimmt ist, weil der Geistliche und die Schule zwar gewöhnlich der Leiche bis auf eine bestimmte Weite entgegen gehn muß, jedoch auch nicht selten ein weiteres Entgegenkommen verlangt, und besonders

wenigste davon bekommen. Allerdings ist die Summe, welche unter dem Nahmen jura stolae berechnet wird, bey manchen ansehnlich, allein davon geht alles ab, was andere Leute erhalten, welche nichts dafür thun und keine Geistlichen sind.

bezahlt wird, so müßte man auch hier die für die kürzeste Einhohlung gewöhnliche Gebühr zum festen Satze annehmen, und die weitere, wie bisher, besonders bezahlen lassen. — Ich will hier noch eines Umstandes erwähnen, der gewöhnlich ganz falsch beurtheilt wird. Es sind dieß die sogenannten stillen Beerdigungen. Die für die Erlaubniß dazu gewöhnlichen, nicht unbedeutenden Kosten, nahmentlich die Dispensationsgebühren, sind unlängst öffentlich bey uns zur Sprache gekommen, und man hat darüber aus Unkunde des wahren Verhältnisses große Klage erheben. Es hat aber hiermit folgende Bewandtniß. Die stillen Beerdigungen sind aus sehr wichtigen policeylichen Ursachen verboten. Nun giebt es aber Fälle, wo sie geboten sind, nähmlich bey ansteckenden Krankheiten und bey Personen, welche sich selbst entleibt haben. In solchen Fällen sollte es keiner Dispensation bedürfen, denn solche Leichen müssen in der Stille beerdigt werden. Es bedarf vielmehr blos einer legalen Bestätigung des Todesfalls, damit kein Verbrechen verheimlicht werden könne. Hat bisher in solchen Fällen Dispensationsgebühr, und was dem anhängig ist, bezahlt werden müssen, so ist dieß allerdings nicht Recht gewesen, und es steht zu hoffen, daß es abgestellt werde: aus einer unverschuldeten Calamität darf der Fiscus keinen Vortheil ziehn wollen. Allein diese Fälle sind die wenigsten. Vielmehr werden die stillen Beerdigungen gewöhnlich von Familien gesucht, welche etwas Vornehmeres haben wollen. Denn dergleichen Beerdigungen gelten auf dem Lande für die ausgezeichnetsten, vornehmsten, eben weil sie die theuersten sind, da außer den

Dispensationsgebühren allemahl noch die höchsten Stolgebühren bezahlt werden müssen. Allein dergleichen stille Beerdigungen sollten, meiner Meynung nach, durchaus nicht gestattet werden. Man sollte vielmehr streng darauf halten, daß, jene Nothfälle ausgenommen, kein Todter ohne kirchliche Feyerlichkeit zur Erde bestattet werde. Die Kirche hat den Menschen bey seinem Eintritte ins Leben mit ihrem Segen empfangen; es ist recht und christlich, daß er auch nicht ohne ihre Segnungen aus dem Kreise der Lebendigen scheide.

§. 6.

Mit einigen Amtsverrichtungen der Geistlichen sind gewöhnlich noch einige Accidenzien verbunden, welche nahmentlich bey Taufen und Trauungen Statt finden, dann die Leicheneſſen sind wohl durchgängig aus der Mode gekommen, oder sollten wenigstens abgestellt werden. Es erhalten nähmlich die Geistlichen und Kirchendiener bey Taufen und Trauungen willkührliche Geschenke; sie werden auch herkömmlich zum Kindtauf= und Hochzeitschmause gebeten. An manchen Orten ist auch ein Geschenk von Victualien noch vor der Trauung unter dem Nahmen Brautsuppe gewöhnlich. Diese Geschenke sind nach jedes Orts Gewohnheit verschieden, auch haben sie keinen festgesetzten Werth; jeder giebt, so viel er kann und mag. Sind z. B. die Bauern der Frau Pfarrerin gewogen, so geben sie ihr bey Trauungen vielleicht Tücher für mehrere Thaler; im Gegentheile muß sie sich mit einem Tuche für 8 Groschen begnügen. (Ursprünglich, als den Frauen

ihre Kleider keine weitere Bedeckung nöthig machten, sind, wie aus manchen Matrikeln zu ersehn ist, Schnupftücher gegeben worden. Da übrigens diese Geschenke schon vor der Reformation gebräuchlich gewesen, so versteht es sich von selbst, daß sie eigentlich nicht für Frauen eingerichtet waren.) So ist es auch mit den Tauf- und Hochzeit-Essen. Hier muß der Geistliche vorlieb nehmen, wie es die Leute nach ihrem Vermögen oder nach ihrem Küchenverstande eingerichtet haben. Es sind zwar leider Fälle vorgekommen, wo die Geistlichen mit den Parochianen über die Menge oder Beschaffenheit der Gerichte Streit angefangen haben. Aber diese Fälle sind in der That so scandalös, daß sie wohl heut zu Tage nicht mehr zu befürchten sind. Allerdings hat die feinere der bürgerlichen nacheilende Lebensweise auf dem Lande diese Accidenzien zum Theil verkümmert. Die sogenannten Kindtaufen- und Hochzeit-Hucken sind, mit Ausnahme des Kuchens, wohl fast überall weggefallen. Der Bauer hält es selbst nicht mehr für anständig, und der Geistliche von feinem Gefühl wird sich das gern gefallen lassen, wenn er gleich sonst von dem, von den (sonst oft dreytägigen) Hochzeitschmäusen Mitgebrachten, mit seiner Familie mehrere Tage hat leben können.

Alle diese Dinge sind eigentlich ganz freywillig; die Geistlichen haben sie ursprünglich nicht zu fordern gehabt. Wer kann anständiger Weise fordern, daß er zur Hochzeit gebeten werde? Auch wird wohl jetzt kein Geistlicher sein Recht dazu aus dem Beyspiele der Hochzeit zu Cana ableiten. Leider werden sie aber doch im Allgemeinen als Gaben

angesehn, wozu die Parochianen verpflichtet sind. Haben die Consistorien bisher in streitigen Fällen den Geistlichen ein vollkommenes Recht darauf zugesprochen, so ist dieß nur ein neuer Beweis, daß es mit den Observanzen ein elendes Ding ist *). Jener Bauer hatte ganz Recht. Er hatte dem Pfarrer, den er schätzte und liebte, mehrere Jahre hinter einander zu den Osterfeiertagen ein Lamm gebracht. Als er aber wiederhohlt bemerkte, daß der Pfarrer jedesmahl, während die Frau Pastorin ihm, dem Bauer, einen freundlichen Trunk vorsetzte, etwas in ein Buch einschrieb, und auf sein Befragen erfuhr, daß der Pfarrer das überbrachte Lamm aufschreibe, damit es nicht in Vergessenheit komme, stand der Bauer, ohne getrunken zu haben, auf, und indem er sich mit seinem Lamme entfernte, sagte er zum Pfarrer: Schreiben Sie nur gleich mit dazu, ich hätte das Lamm wieder mitgenommen; es soll aus meinem guten Willen keine Gerechtigkeit werden. — Auch wird wohl kein Pfarrer von

*) Es bleibt billig anderen überlassen, den nachtheiligen Einfluß zu rügen, welchen das Gewohnheitsrecht auf die übrigen Rechtsverhältnisse ausübt. Aber das könnte leicht durch Beyspiele erwiesen werden, wie sehr die Observanzen oft den dringendsten Verbesserungen im Kirchenwesen entgegenstehn. Ich will hier nur an den auf bloße Gewohnheit gegründeten Schulzwang erinnern, wodurch Eingepfarrte, welche ihren eigenen Schullehrer haben und haben müssen, weil die Zahl ihrer Schulkinder nicht mehr Raum in der Schule der Pfarrgemeinde findet, gequält werden, um dem Schulmeister derselben das Schulgeld oder eine Entschädigung zu geben. Jeder sieht ein, daß dieß höchst ungerecht ist; aber der alte Schulnexus ist Observanz und nun ist es Recht, obgleich die Consistorien erkennen, daß der Realnexus (der causa, des Unterrichts) aufhören mußte.

einiger Bildung diese Accidenzien als Gebühren fordern, wenn er auch den Vortheil, den sie gewähren, für seine Frau und Kinder nicht von der Hand zu weisen Ursache hat. Mit welchem Rechte aber sollte man wohl aus diesen freywilligen Geschenken eine stehende Abgabe machen? Ich bin daher der Meinung, daß, wie sie nicht zu den Stolgebühren gehören, sie auch bey Fixirung eines Aversionalquantums für die Stolgebühren nicht in Rechnung zu bringen, sondern, wie bisher, dem guten Willen zu überlassen sind. Uebrigens kann kein Geistlicher vernünftiger Weise wünschen, daß eine freundliche Theilnahme an den Familienfesten seiner Parochianen, wobey er auf mancherley Weise wohlthätig wirken kann, (das Gebet noch nicht einmahl in Anschlag gebracht,) in schnödes Geld verwandelt werde. Leider sind ohnehin manche Geistliche ihren Parochianen seit einiger Zeit zu vornehm geworden. Sie sollen nicht mit den Bauern in der Karte spielen, sie sollen nicht mit den Mädchen und Weibern tanzen; aber sie sollen und können sich mit ihren Pfarrkindern aufrichtig und anständig freuen, ohne sich etwas zu vergeben, und durch ihre Theilnahme die Freude derselben veredeln und erhöhen. Da endlich die Landleute dergleichen Dinge wirklich als Ehrensache, nicht als Pfarrgebühr ansehn, so bedarf es, nach meiner Meynung, nicht einmahl einer besondern Bemerkung, daß diese Accidenzien nicht mit bezahlt sind, sondern bleiben sollen. Es ist wohl kaum zu fürchten, daß die Bauern die Fixirung der Stolgebühren so verstehn werden.

§. 7.

Die Stolgebühren sind individuelle persönliche Abgaben; sie sind also bisher von denen Parochianen bezahlt worden, welche die Amtverrichtungen von dem Geistlichen verlangt haben. Hierüber ist kein Zweifel gewesen. Blos darüber hat man verschiedene Meynungen gehabt, ob Parochianen einer andern Confession dennoch dem Pfarrer des Orts die Stolgebühren zu entrichten verbunden sind. Bekanntlich bestand bis zu dem Posener Frieden in Sachsen diese Verbindlichkeit der römisch-katholischen Einwohner factisch; so wie sie denn in Oesterreich, trotz der sonstigen lobenswürdigen Billigkeit, auch nach der Teutschen Bundesacte, in Ansehung der Akatholiken noch fortbesteht. Bey uns ist dieselbe aufgehoben, allerdings nicht ohne Verletzung der betheiligten Geistlichen. Allein da man einmahl die **jura stolae** als eine persönliche Abgabe für persönliche Amtsverrichtungen ansah, so hätte man schon längst die Inconsequenz einsehn sollen, Jemanden für Etwas bezahlen zu lassen, das ihm nicht gethan wird. Die Ursache dieser Unbilligkeit lag in einer rechtlichen Fiction. Man betrachtete nähmlich alle Personen, welche in einer Parochie wohnten, als wirkliche Parochianen, d. i. als Pfarrkinder, welche zur Seelsorge des Parochus eigentlich gehörten. Daß sie, weil sie anderer Confession waren, an dieser Seelsorge und an den Amtsverrichtungen des Geistlichen keinen Theil nehmen konnten, war ihre Schuld; der Geistliche war für Alle, welche in seiner Parochie wohnten, da; sie waren also verbunden, so gut wie die übrigen Parochianen, die Stolgebühren zu entrichten. Auch

war hierbey die Vorstellung von der herrschenden Kirche nicht müßig, zu welcher eigentlich die Personen eines andern Bekenntnisses von Rechtswegen gehören sollten. Diese wurden also gleichsam als Fremde angesehen, die sich eingedrängt hätten, und man hielt es für Recht, ihnen die Stolgebühren für die Landeskirche abzufordern. Der Irrthum liegt aber in dem ursprünglichen Begriffe eines Parochianen, welcher auf das Zusammenleben von Leuten verschiedener Confession gar nicht paßt, und doch darauf angewendet ward. Parochianen sind nähmlich der ursprünglichen (kanonischen) Bedeutung nach, alle diejenigen, welche zu derselben Parochie, d. i. zu derselben örtlichen kirchlichen Gemeinde gehören, oder denselben Pfarrer haben. Dieser Begriff paßte allerdings auf jene Zeit, wo außer den römisch-katholisch Gläubigen nur eitel Ketzer waren; er leidet aber keine Anwendung auf Personen eines andern Glaubensbekenntnisses; diese sind keine Parochianen, denn sie gehören nicht zu derselbe kirchlichen Gemeinde, nicht zur Parochie; der Parochus ist nicht ihr Pfarrer, sondern eine ihnen fremde Person, an dessen Amte sie keinen Theil haben. Ich weiß wohl, daß man den Parochialnexus als einen örtlichen betrachtet, und also um deswillen Alle, die in der Parochie, d. i. in den zur Parochie geschlagenen Orten wohnen, in den Parochialnexus einschließt. (S. **Boehmer Jus Paroch. II.** 1. S. 55.) Allein wenn gleich die Parochie in diesem oder jenem Orte seyn muß, so ist sie doch eine kirchliche Gemeinde, eine besondere in bestimmte Gränzen des Orts eingeschränkte kirchliche Gesellschaft, **societas ecclesiastica**; wer also nicht zu dieser kirchlichen

Gesellschaft gehört, der gehört auch nicht zur Parochie, er ist kein Parochian im eigentlichen Sinne, wenn er schon an einem der zur Parochie gehörigen Orte wohnt. Deshalb rechnet man die Juden nicht unter die Parochianen, weil sie nicht zur kirchlichen Gemeinde gehören. Und doch sollte man bey ihnen keine Ausnahme machen, wenn es einmahl als Grundsatz gilt: wer an einem Orte einer Parochie wohnt, gehört zu dieser Parochie. Man wird sagen: aber jene Andern gehören doch zur christlichen Kirche überhaupt, (der Jude nicht) warum halten sie sich nicht zu unsrer Kirche? Mit größerem Rechte könnte man sagen: die Juden sollten, nach ihren eignen Weissagungen, Christen seyn, also müssen sie mit bezahlen, wie die Christen; warum werden sie nicht Christen? Eins ist so unrecht, wie das andere. Will man nicht den Grundsatz der römischen Kirche annehmen, daß Alle, die auf Christum getauft sind, eigentlich (jure divino) zu ihr, der katholischen, Kirche gehören, folglich die Nichtkatholischen, eigentliche Ueberläufer (transfugae) sind, welche zu vindiciren sie ein vollkommnes Recht hat, so muß man jene Ansicht aufgeben. Ueberhaupt ist es endlich an der Zeit, die Grundsätze des kanonischen, unsre Kirche nicht verbindenden, Rechts fahren zu lassen, um ein, dem Wesen unsrer Kirche angemessenes, nicht auf Observanzen beruhendes und zur Nachhülfe aus kanonischen Begriffen zusammengesetztes, evangelisches Kirchenrecht zu gewinnen. Schon Augustinus hat gesagt: Christus hat sich die Wahrheit, nicht die Observanz genannt. So lange die jura stolae persönlich bezahlt werden, sind sie, wie jetzt auch in

Sachsen bestimmt ist, nur vor den Parochianen, d. i. den zu derselben kirchlichen Gemeinde wirklich gehörigen, an ihren Pfarrer zu entrichten. Da, wie so eben gesagt worden ist, dieser Grundsatz jetzt in Sachsen feststehet, so wäre es eigentlich nicht nöthig gewesen, ihn hier besonders zu erörtern. Es hat mir aber nöthig geschienen, ihn ausdrücklich anzuerkennen, weil er, auf die Fixirung der Stolgebühren angewendet, leicht zu unzulässigen Folgerungen führen kann.

§. 8.

Es gestaltet sich nähmlich das Verhältniß ganz anders, wenn man die einzelnen Stolgebühren in eine bestimmte Summe verwandelt. Diese Summe mag entweder von der Commun oder aus einer allgemeinen Casse gezahlt werden (wovon bald gesprochen werden soll), so ist nicht mehr von den einzelnen persönlichen Leistungen, sondern von einer die ganze bürgerliche Commun (societas civilis) betreffenden Last die Rede. Niemand, der zu einer Commun gehört, kann verlangen, daß er bey gemeinschaftlichen Lasten von den Uebrigen übertragen werde, weil er nicht an allen Vortheilen und Anstalten der Commun Antheil nimmt, so fern er sich selbst davon ausschließt. Kirchliche Anstalten sind Angelegenheiten der ganzen Commun; Alle, welche zu derselben gehören, haben in Ansehung der ganzen Gesellschaft, in welcher sie leben, dasselbe allgemeine Interesse an dem Gedeihen und Bestehen derselben, denn sie sind Mittel des allgemeinen bürgerlichen Wohls, an welchem er Antheil nimmt, wenn er auch für seine Person des Mittels sich nicht bedient; er

kann sich also nicht entbrechen, zu Unterhaltung solcher Anstalten seinen Beytrag zu geben, zumahl da die Kirche, als äußere Gesellschaft, mit ihren Einrichtungen und Anstalten unter dem Schutze und gleichsam unter der Garantie des Staates steht, in welchem er lebt. (Etwas anderes ist es in Nordamerika, wo der Staat von keiner kirchlichen Gesellschaft Notiz nimmt.) Wenn also die Stolgebühren aufhören, und an deren Stelle eine allgemeine Abgabe tritt, so ist jeder, der wirklich zur Commun gehört, auch seinen Beytrag dazu zu geben verbunden, wenn er gleich nicht zu derselben Kirche gehört. Er giebt nicht Stolgebühren (welche auch die Uebrigen nicht mehr geben), sondern er giebt einen Beytrag zu Erhaltung einer kirchlichen Anstalt, die in jeder christlichen Commun unentbehrlich ist.

Dieser Grundsatz ist nicht neu, so auffallend er auch Manchem seyn mag; er hat vielmehr schon bisher gegolten: er liegt nähmlich der anerkannten Verbindlichkeit zum Grunde, nach welcher alle, welche zu einer Commun gehören, ohne Unterschied des christlichen Bekenntnisses zu Unterhaltung der kirchlichen und geistlichen Gebäude beyzutragen verbunden sind. Zwar wird diese Verbindlichkeit als eine persönliche angesehn, aber sie gründet sich unleugbar auf die wesentliche Eigenschaft als eines Mitgliedes der Commun; daher man auch diejenigen davon freyzusprechen pflegt, welche zwar Grundstücken in der Commun besitzen, aber nicht in der Commun wohnen, (was, meines Erachtens, in der bisherigen Allgemeinheit Unrecht ist) dagegen alle in der Commun Lebenden zur Mitleidenheit zieht, sie mögen zu der kirchlichen

Gesellschaft gehören oder nicht, und zwar mit gutem Rechte, weil sie an allen von der Kirche zu erzielenden bürgerlichen Vortheilen mittelbar Antheil haben. So wenig man diejenigen Commungliedeer, welche für ihre Person von der Kirche keinen Nutzen ziehn, z. B. die Verächter des öffentlichen Gottesdienstes, von jener Verbindlichkeit freyspricht, eben so wenig können auch diejenigen, welche wegen ihres verschiedenen Bekenntnisses keinen persönlichen Antheil nehmen, davon freygesprochen werden, weil sie mittelbar an allen Vortheilen, in einer christlichen Gemeinde zu leben, Theil nehmen. Derselbe Grundsatz ist es, welcher oben in Ansehung der Stolgebühren behauptet worden ist. Eigentliche Stolgebühren haben solche Commungliedeer allerdings billiger Weise nicht zu zahlen; sie müssen aber für verbunden geachtet werden, zu den allgemeinen Mitteln der Erhaltung der Kirche und des durch die Kirche überhaupt bedingten christlichen Lebens beyzutragen.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes dient noch folgende Betrachtung. Eins der gehässigsten Verhältnisse, welche aus dem Zusammenleben von Einwohnern verschiedner Confessionen entstehn, wird unstreitig dadurch erzeugt, daß sich der eine Theil durch seine Confession den Lasten der Andern zu entziehn weiß. Zu welchen großen Klagen und zum Theil Verunglimpfungen dieser Umstand besonders in Sachsen Veranlassung gegeben hat, ist leider bekannt genug. Dieß Uebel wird noch beträchtlich vermehrt, wenn eine Kirchengesellschaft dem Lande bisher fremd war, und erst festen Fuß darin faßt, Grund und Boden gewinnt, alle bürgerlichen

Vortheile mit den bisherigen (alleinigen) Bekennern einer andern Confession theilt, und doch mit ihren alten und neugewonnenen Mitgliedern eine Befreyung von den Lasten derselben genießt. Es mag hier nur ganz kurz erwähnt werden, daß der größte Theil derer, welche zu einer solchen Confession übergehn, erweislich (actenkundig) dazu keine andere Ursache haben, als weil sie sich den bisherigen kirchlichen Lasten entziehn, und diese Vortheile erlangen wollen. Aus diesem Gesichtspuncte wollen wir diese Sache nicht betrachten; es ist vielmehr das offenbare Unrecht, welches dadurch erzeugt, wenigstens vorbereitet wird. Jede Commun hat ein vollkommnes Recht auf die Integrität, ihren status quo, im Allgemeinen; dieses Recht wird aber beeinträchtigt, ihr Zustand wird offenbar verschlechtert, wenn die Zahl derer, welche zur Erhaltung des Ganzen beytragen, verringert wird, indem ihr entweder Mitglieder entzogen werden, oder das Grundeigenthum auf Leute übergeht, welche, weil sie andrer Confession sind, nicht für verbindlich geachtet werden, den status quo erhalten zu helfen. Indem man dieß zuläßt, begeht man an der Commun ein offenbares Unrecht, welches, weil es vielleicht vor der Hand nur geringfügig erscheint, deshalb nicht weniger für Unrecht gehalten werden darf. Es ist schon an manchen Orten empfindlich genug, und kann sich wohl vergrößern, wenn man vielleicht noch auf den Einfall kommen sollte, hier und da, wie in Ungern, sogenannte Hoffnungskirchen zu erbauen: es kann der Fall eintreten, daß die bisherige Gemeinde mit ihrem ganzen kirchlichen Wesen nach und nach verkümmern muß. Die ächte Humanität (das

Wort Toleranz sollte ganz verschwinden) beruht auf der durchgängigen vorurtheilsfreyen Gerechtigkeit; ja sie besteht in derselben. Zur Gerechtigkeit aber gehört nicht blos, daß man jedem das Seinige giebt, sondern auch daß man Jedem das Seinige läßt.

Es macht übrigens hier keinen Unterschied, ob die nach Aufhebung aller Stolgebühren festzusetzende Summe (nach dem status quo) unmittelbar von den Communen getragen, oder aus einem allgemeinen (Staats-, Kirchen-) Fond bezahlt wird. Denn dieser allgemeine Fond kann, wie alle Staatscassen, nur aus den Beyträgen der Einzelnen gebildet werden. Man müßte also jene Individuen, welche nicht zu derselben kirchlichen Gesellschaft gehören, entweder von den Uebrigen übertragen lassen, was die höchste Ungerechtigkeit wäre, oder man müßte sie dennoch zur Mitleidenheit ziehn. Es wird hier, wie billig, vorausgesetzt, daß die Größe der Beyträge nicht nach dem Gesammtbetrage der ganzen zu deckenden Summe, durchs ganze Land, nach Köpfen oder nach Grundbesitz, oder nach beyden (wie bey den übrigen Steuern) gleich bestimmt, sondern nach dem status quo in einer jeden Gemeinde verhältnißmäßig berechnet werde. Jenes wäre drückendes Unrecht; denn die ärmere Mehrzahl müßte so viel geben wie die Wohlhabenden; in diesem Falle aber müßten, wenn man den aufgestellten Grundsatz nicht annimmt, die Uebrigen dennoch unter der Immunität der Andern leiden.

§. 9.

Die Fixirung der Stolgebühren ist, genau betrachtet, nichts anders, als die Verwandlung derselben in eine festbestimmte Geldsumme. Eigentlich werden die Stolgebühren ganz abgeschafft, und an deren Stelle wird ein Aequivalent gesetzt, wofür der Geistliche alle individuelle Amtsverrichtungen thun muß, ohne besondere Gebühren zu empfangen. Dieser Gesichtspunct ist nicht ohne Einfluß auf das ganze Geschäft. Da die individuellen Amtsverrichtungen nicht fixirt werden können, weil sie ihrer Natur nach veränderlich der Zahl nach sind, so können wohl die einzelnen Sätze für jede derselben fixirt werden, was schon der Fall ist, aber es ist unmöglich, die Gesammtsumme zu bestimmen.

Es ist in Vorschlag gekommen, eine zehnjährige Durchschnittssumme anzunehmen. Dieß scheint hinreichend und billig zu seyn, wenn der Gegenstand, wofür ein Aequivalent (als Nutzungswerth) ausgemittelt werden soll, unverändert derselbe bleibt, und blos die Rente sich ändert, wie dieß z. B. bey Verpachtung von Grundstücken, oder bey Verwandlung des Naturalzehnds in Geld der Fall ist *). Allein bey

*) Ich erlaube mir, hier einen verwandten Gegenstand zu erwähnen, der wirklich auch bey dieser Gelegenheit aufs Neue zur Sprache gekommen ist. Dieß ist die Verwandlung des Zehnden in Geld und die Befreyung der Geistlichen von der Verwaltung der Pfarrgüter. Was den Naturalzehnd betrifft, so ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß es höchst wünschenswerth sey, daß derselbe nach dem Marktpreise in Geld verwandelt werde. Tausend Verdrießlichkeiten und zuweilen wirkliche Scandale werden dadurch vermieden werden. Nur müßte nothwendig der zur Lieferungszeit bestehende

den Stolgebühren ist dieß nicht der Fall. Hier ändert sich die Größe des Gegenstandes (die Mühwaltung), wofür ein Aequivalent gegeben werden soll, in einem kürzern Zeitraume als von zehn Jahren, oft sehr bedeutend. Es giebt Dörfer, welche vor 20—30 Jahren nicht den fünften Theil der Seelenzahl faßten als jetzt, was nahmentlich in der Nähe größerer Städte, oder in Fabrik-Städten und Dörfern der Fall ist. In der nächsten Umgebung von Leipzig z. B. ist durch Anbau zu beyden Seiten der Landstraße, wo früher nur wenige schlechte Häuser waren, eine Gemeinde entstanden, welche schon über 70 schulfähige Kinder hat. Wie die Bevölkerung im Gebürge und im Voigtlande seit 50 Jahren zugenommen hat, ist bekannt; es reicht kaum, wenn man annimmt, daß seit 15 Jahren die Zahl der Schulkinder im

Marktpreis jedesmahl angenommen werden. Der Pfarrer würde dabey nichts verliehren: denn wenn auch späterhin die Preise steigen sollten, so hat doch das Getraide in der Regel zur Lieferungszeit den höchsten Mittelpreis des ganzen Jahres. Was aber das zweyte betrifft, so könnte ich es nur für ein wahres Unglück halten, wenn die Nutzung der Pfarrgüter in Geld verwandelt würde. Man mag sie den Kirchen gegen eine bleibende Rente abkaufen, oder statt der Pfarrer administriren lassen und diesen den jedesmahligen Nettoertrag auszahlen (wozu sich der Staat schwerlich entschließen wird); in beyden Fällen muß der Geistliche verliehren. In dem ersten Falle verliehrt er bey höheren Preisen die höhere Nutzung, im zweyten müssen ihm die gewiß beträchtlichen Administrations- und Sequestrationskosten gekürzt werden. Auch ist und bleibt das Pfarr- und Kirchengut das sicherste Besitzthum, sicherer als das sogenannte Staatseigenthum. Gewisse Leute wissen übrigens sehr wohl, daß die sichre Selbstständigkeit der Kirche auf dem Grundbesitze beruhe. Warum wollen wir ihn muthwillig aufgeben? Mit dem Verbauern hat es keine Noth, wenn sonst der Geistliche dazu keine Anlage hat.

Durchschnitte um ein Drittel gewachsen sey. Und es hat keinen Anschein, als ob dieses Anwachsen, ohne außerordentliche Unglücksfälle, welche Gott verhüten möge, still stehn oder langsamer fortschreiten werde. Wir haben ja auch nicht blos an Frankreich, sondern an unserm eignen Vaterlande gesehn, daß selbst der Verlust durch Krieg sehr bald mit Zinsen ersetzt wird. Wird nun vollends die Vaccination nicht blos trotz der Unvernunft allgemein durchgeführt, sondern auch mit einer allein Sicherheit gewährenden strengen Aufsicht verrichtet, so muß die Bevölkerung jährlich um eben so viel Procent steigen, als bisher noch Opfer der Blattern geworden sind. Wenn aber auch dadurch der Wohlstand nicht steigt, welcher oft mit der Volksmenge im umgekehrten Verhältnisse steht, so ist doch anzunehmen, daß die Volksmenge immerfort steigen müsse, wie es denn auch wirklich, trotz der Klagen über Verfall der Nahrung und über fortschreitende Verarmung der Gemeinden, in Sachsen der Fall gewesen ist. Es muß also künftig sehr oft vorkommen, daß die Geistlichen fünf- und mehrmahl so viel Taufen, Trauungen und Beerdigungen haben als jetzt, und es wäre unbillig ihnen nur so viel zu gewähren, als eben jetzt ein zehnjähriger Durchschnitt giebt. Eben dieß gilt von dem Schulgelde, von welchem in der Folge die Rede seyn wird. Leider scheint hier blos das Beichtgeld eine traurige Ausnahme zu machen, welches, wie allgemein geklagt wird, seit einer langen Reihe von Jahren fortwährend im Sinken ist. Es scheint aber hier um so weniger in Ab- und Zurechnung gebracht werden zu müssen, da seit Einführung der allgemeinen Beichte die

Geistlichen auf dem Lande nicht mehr oder weniger Mühe dabey haben, es mögen viel oder wenig Beichtende sich einfinden *).

Aus diesen Ursachen scheint es nöthig, aller zehn Jahre eine Revision vorzunehmen. Denn so wie die bürgerlichen Abgaben erhöht werden, wenn der Staatshaushalt mehr bedarf, und so wie es für billig geachtet werden muß, daß der Staat die Besoldungen der von ihm Angestellten, nach dem Bedürfnisse der Zeit erhöhe, oder den Beamteten, denen jetzt ein größerer Aufwand von Zeit und Mühe zugemuthet werden muß, verhältnißmäßige Zulage gebe, so kann man es auch nicht für unbillig halten, daß den Kirchen= und Schuldienern ein gleiches wiederfahre. Auch ist wirklich schon von Anfang an in Ansehung der Stolgebühren eine Erhöhung beliebt worden; es wird z. B. wohl keine Parochie in Sachsen seyn, wo der Geistliche observanzmäßig nicht mehr als den in den Generalartikeln bestimmten Satz erhielte. (Art. XXVI. von drey Aufgeboten ein Groschen, von Trauungen dem Pfarrer zween Groschen, dem Kirchner ein Groschen, also

*) In größeren Städten, wo unter mehreren Geistlichen freye Wahl ist, wird in Ansehung des Beichtgeldes allerdings die Ausgleichung schwieriger seyn. Denn da Jeder bey dem beichtet, zu dem er das größte Vertrauen hat, das Vertrauen aber nicht an eine Stelle gefesselt werden kann, so scheint es kaum zu vermeiden zu seyn, daß nicht Einer mehr Mühe habe und doch weniger bekomme als ein Andrer. Denn man kann doch nicht annehmen, daß die ganze Seelsorge sich lediglich auf die allgemeine Beichtrede beschränke; es ist wenigstens das Gegentheil ernstlich zu wünschen. Uebrigens müßte das Honorar für den Unterricht und die Confirmation der Kinder wohl durchgängig ausgenommen werden.

von einer Hochzeit vier Groschen; vom Begräbniß eines Erwachsenen ein Groschen, von einer bestellten Hochzeit- und Leichenpredigt drey Groschen). Es ist nur zu beklagen, daß man auch hier nicht gleichmäßig mit der Zeit fortgegangen ist.

§. 10.

Ueber die Frage, auf welche Weise die nöthige Entschädigungssumme aufgebracht und den Geistlichen gegeben werden solle, sind die Meynungen getheilt. Einige wollen, daß ein allgemeiner Fond fürs ganze Land errichtet werde, aus welchem Jeder ohne sein Zuthun das Seinige empfange; Andre halten es für besser, die in jeder einzelnen Parochie nöthige Summe auf die Gemeinden als Communal- (Parochial-) Last zu legen und von diesen unmittelbar zu erheben, damit sie an die Pfarrer und Kirchendiener abgegeben werde. Nach der erstern Meynung würde die Unterhaltung des Kirchen- (und Schul-) Wesens als eine Staatslast erscheinen, welche wie jede andere von dem ganzen Lande zu tragen wäre. Dieß scheint einfach, und empfiehlt sich noch überdieß durch die Vorstellung, daß dadurch die ärmere Volksclasse und auch wohl ärmere Communen erleichtert und von den wohlhabendern übertragen werden könnten. Gegen den zweyten Vorschlag wendet man hauptsächlich ein, daß die meisten Communen auf dem Lande und in den kleinen Städten schon jetzt die bisherigen Communal- und Parochiallasten nicht aufbringen können, daß es keineswegs an der Zeit sey, neue Abgaben aufzulegen, daß die Gemeindeglieder das Kirchenwe-

sen und die Geistlichen noch mehr als eine Last ansehn dürften, wenn von ihnen eine Kirchen= und Schul=Steuer eingetrieben würde, und daß die amtliche Stellung des Geistlichen den Steuerpflichtigen gegenüber mehr verliehren als gewinnen müßte, zumahl da ihnen die Gelegenheit benommen sey, den Armen die Gebühren zu schenken. Die Sache ist wichtig genug um genauer betrachtet zu werden.

a) Was die erstere Entschädigungsart, aus einem allgemeinen öffentlichen (Staats= oder Kirchen=) Fond, betrifft, so ist zuförderst zu bemerken, daß ein solcher Fond nicht vorhanden ist, daß er also erst gebildet und fundirt werden müßte.

Man muß nicht glauben, daß dieß eine Kleinigkeit sey. Nach einem ohngefähren Ueberschlage würden jährlich kaum weniger als hundertundfunfzigtausend Thaler erfordert werden, wenn man das Schulgeld mit dazu rechnet. Eine solche Summe jährlich einzutreiben, dürfte in der jetzigen Zeit große Schwierigkeiten haben; sie würde sich durch die Erhebungskosten und Reste vielleicht um 10 Procent erhöhen, und müßte allein schon dadurch drückender werden, als die bisherigen persönlichen Abgaben. Man ist in einer jetzt sehr gewöhnlichen Täuschung befangen, wenn man glaubt, die Lasten werden erleichtert, wenn sie auf die Staatscassen angewiesen werden. Der Staat muß erst einnehmen, ehe er ausgeben kann, und das Einnehmen erfordert Kosten, erhöht also nothwendig die Summe der nöthigen Einnahme. Im Großen läßt sich das nicht ändern; ein weitläufiger Haushalt erfordert allemahl verhältnißmäßig mehr Verwaltungskosten,

als ein kleiner, wo der Hausvater selbst verwalten kann. Aber wenn wir auch dieß nicht in Anschlag bringen wollten (was wir doch thun müssen), so würde eine solche Steuer, auch wenn man sie nach den richtigsten Grundsätzen erhöbe, für einen großen Theil fast unvermeidlich eine Prägravation mit sich führen. Denn obgleich in einem christlichen Staate und von einer christlichen Obrigkeit das Gedeihen des kirchlichen Lebens für nicht weniger wesentlich nöthig gehalten werden mag, als die Vermehrung des äußern Wohlstandes und die Unterhaltung eines stehenden Heeres; weshalb auch der Staat mit Recht fordern kann, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme den für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und für die Bildung der Lehrer in Kirche und Schule erforderlichen allgemeinen Aufwand decken; so ist doch der Gegenstand, wovon hier die Rede ist, unmittelbar Sache der einzelnen Communen, und es wäre Unrecht, eine Commun zu nöthigen, die Local-Bedürfnisse einer andern zu übertragen; es sey denn, daß man sich, wie bisher in einzelnen Fällen geschehn ist, an die christliche Liebe wenden könnte, auf welche aber, bey stehenden Abgaben, in dem Kampfe mit dem eignen Bedürfnisse kein Staat mit Zuverlässigkeit rechnen kann. Er kann aber auch kein Recht haben, zu fordern, daß eine Commun für die andere mitbezahle, damit diese ihr individuelles Bedürfniß befriedidigen könne. Und doch würde dieß geschehn müssen, wenn eine allgemeine Kirchen- und Schulsteuer aufs ganze Land gelegt werden sollte. Es klingt allerdings ganz angenehm, wenn man einen solchen Vorschlag thut, eben weil Jeder

hofft, daß nunmehro seine persönlichen Leistungen entweder ganz aufhören oder wenigstens erleichtert werden; aber die Gerechtigkeit, welche da am gewissenhaftesten erscheinen muß, wo der Staat sich genöthigt sieht, das Privateigenthum in Anspruch zu nehmen, darf sich eben so wenig von der Sirenenstimme der Selbstsucht, als von der Lust alles zu bevormunden verleiten lassen.

Allein man wird vielleicht einwenden, daß doch schon ein bedeutender Fond vorhanden sey, nähmlich das Vermögen der Kirchen, und daß die Renten desselben bey Berechnung des jährlichen Bedürfnisses mit in Anschlag gebracht werden müßten. Allein es ist hierauf fürs erste zu erwiedern, daß die Zahl der Kirchen, welche einen disponibeln Ueberschuß haben, sehr klein ist. Der allergrößte Theil der Kirchen (nach meiner Uebersicht fünf Sechstheile) hat entweder gerade nur so viel, als hinreicht, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, oder ist so arm, daß schon jetzt eine nur einigermaaßen bedeutende außerordentliche Ausgabe aus dem Kirchenärario nicht bestritten werden kann. Da man nun auf Unglücksfälle und auf Baue Bedacht nehmen muß, so würden sämmtliche Kirchenvermögen aufs Aeußerste nicht den zehnten Theil der nöthigen Summe beytragen können. Wir haben jetzt mit Zuverlässigkeit zu erfahren Gelegenheit gehabt, daß die sämmtlichen Aerarien der Kirchen in Leipzig, so bedeutend auch einige derselben sind, dennoch die Stolgebühren der Geistlichen nicht zu decken vermögen, und daß es nur durch die bisherige sorgfältige Verwaltung möglich geworden ist, aus denselben für die Schulen so viel zu gewähren,

ohne der Commun Beyträge zuzumuthen. Allein die Hauptsache ist zweytens, daß man zu einem solchen Verfahren kein Recht hat. Die Kirchenärarien sind nähmlich kein Gemeingut der ganzen Kirche, noch weniger Staatseigenthum, (ein glänzender aber darum keine Sicherheit gewährender Nahme) sie sind Eigenthum einer jeden einzelnen Gemeinde. Das ist so unbezweifelt Rechtens, daß ich nicht nöthig habe, ein Wort zu sagen, um es zu beweisen. Es würde also ein offenbarer ungerechter Angriff auf Privatvermögen seyn, wenn man die Ueberschüsse vermögender Kirchenärarien zu Bedürfnissen außer der Commun, welcher das Aerarium gehört, vindiciren und anwenden wollte. Ich fürchte nicht, daß man erwiedern werde: bey solchem Beharren auf den Rechten der Einzelnen könne nichts Besseres im Großen und Ganzen gefördert werden. Warum schlägt man denn, um aller Noth ein Ende zu machen, nicht lieber eine legem agrariam oder novas tabulas vor? Warum theilt man nicht das sämmtliche Privatvermögen aller Einwohner von Zeit zu Zeit nach Köpfen in gleiche Theile, um ein großes Ganzes herzustellen, in welchem kein Unterschied zwischen Reichen und Armen mehr den Neid erweckt, weil — Alle nichts haben? Eine gerechte und weise Staatsverwaltung, wie die unsrige ist, weiß, daß die allgemeine Kraft (und ihre eigne) aus den Kräften aller Einzelnen hervorgehe, daß sie also dieselbe nur dadurch erhalten und vermehren kann, daß sie die Entwickelung der Kräfte der Einzelnen fördert, nicht aber dadurch, daß sie den Einzelnen ihre Kräfte nimmt, um sie den Kraftlosen zu

geben. Es kann einzelne vorübergehende Augenblicke der Noth geben, wo so etwas unvermeidlich ist, um das Ganze zu erhalten (der gemeine Mann spricht: man nimmt, wo man etwas findet; Noth kennt kein Gebot; inter arma silent leges, und wie die Sprüchelchen heißen, womit man sein Gewissen beschwichtigt); aber die Gerechtigkeit muß walten, wenn das Ganze gedeihen soll; (Gerechtigkeit erhöhet ein Volk) und wir sind, Gott Lob, nicht so weit gekommen, daß der Kirche nur durch eine ungerechte Maasregel zu helfen wäre. Da nun noch hinzukommt, daß wie schon bemerkt worden ist, eine solche Maasregel nur eine höchst unbedeutende Beyhülfe gewähren würde, so scheint allerdings

b) die Meynuug derer den Vorzug zu verdienen, welche es für rathsam halten die für jede Parochie nöthige Summe von den dazu gehörigen Communen selbst aufbringen zu lassen. Man braucht nicht vor dem Gedanken zurückzutreten, daß dadurch den Gemeinden eine neue Communal-Last aufgelegt werde. Denn erstens ist dieß auch bey dem ersten Vorschlage unvermeidlich; zweytens müssen die einzelnen Communglieder bey der bisherigen persönlichen Entrichtung der Stolgebühren (und des Schulgeldes) eben diese Summe aufbringen; die Commun würde also nicht mehr zu tragen haben, als sie schon jetzt zu tragen hat; daß die Zahlung jetzt leichter fällt, weil sie in einzelnen kleinen Posten bezahlt wird, ist nicht allgemein wahr. In den meisten Fällen, wo Stolgebühren zu entrichten sind, hat der Arme gerade zu der Zeit, wo sie bezahlt werden müssen, am wenigsten Geld übrig. Es ist daher vielmehr wohlthätig, daß er

zu einer andern Zeit bezahlt hat oder bezahlen kann, als wo er ohnehin mehr als gewöhnlich Ausgaben hat. Er weiß voraus, daß er zu einer bestimmten Zeit eine gewisse Summe bezahlen muß; er richtet sich also darauf ein, statt daß er jetzt in Ansehung solcher zufälligen Dinge denkt: kommt Zeit, kommt Rath, und selten etwas im Voraus zurücklegt. Man erzeigt ihm eine wahre Wohlthat, wenn man ihn nöthigt, auf die zufälligen Bedürfnisse Bedacht zu nehmen, ehe sie da sind. Denn wer die Lebensweise des gemeinen Mannes kennt, der weiß, wie selten derselbe in guter Zeit freywillig etwas zurücklegt. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß Familien, welche während der Sommermonate wöchentlich bis drey Thaler, oft darüber, verdienten, nach Verfluß dieser Zeit nichts zurückgelegt hatten, und in den Wintermonaten eben so kümmerlich sich behelfen mußten, als Tagelöhner in demselben Dorfe, welche in jener Zeit nur 30 bis 36 Groschen verdient hatten. Und mehrere haben mir gestanden, sie wüßten selbst nicht, wie es zugehe, daß sie bey den niedrigen Kornpreisen (zu 2 Thaler 12 Groschen) nicht mehr übrig hätten, als zu der Zeit, wo der Scheffel Roggen noch einmahl so viel gekostet habe, ohngeachtet das Tagelohn nur um 1 Groschen täglich vermindert worden sey. Der Mann, welcher von seiner täglichen Arbeit lebt, behält selten etwas übrig: er muß es sich sauer werden lassen; er lebt also besser und thut sich mit den Seinigen gütlich, so lange etwas da ist; verdient er viel, so verthut er viel; selten wird er für die Winterzeit, wo es an Arbeit fehlt, etwas zurücklegen, wie wir z. B. an den Mäurern

und Zimmerleuten sehn. Fallen dann Taufen oder Begräbnisse in eine solche Zeit, so ist die Noth da. Wer das Wesen solcher Haushaltungen kennt, der wird wissen, wie schwer es hält, Groschen zurückzulegen, um für einen Nothfall einige Thaler zu haben. Hier ist es wirklich wohlthätig, daß der Hausvater genöthigt werde, auf eine bestimmte Summe als auf etwas unvermeidlich Bevorstehendes Bedacht zu nehmen. Es kommt blos darauf an, daß die Leute sich erst an die neue Ordnung gewöhnen; wenn sie auch in den ersten Jahren störrig seyn sollten, sie werden bald die Wohlthat empfinden. Was die amtliche Stellung der Geistlichen betrifft, so kann diese nicht verliehren, sondern nur gewinnen, vorausgesetzt, daß sie bey Erhebung oder Eintreibung der Summe schlechterdings nicht concurriren, welche Bedingung durchaus unerläßlich ist. Uebrigens steht es dem Geistlichen ganz frey, einem armen Familienvater in Nothfällen ein Geschenk zu machen; der gemeine Mann wird es ihm noch höher anrechnen, als wenn er ihm jetzt blos die Gebühr erläßt, was dieser gewöhnlich als Schuldigkeit betrachtet. Seinerseits kann der Geistliche eher etwas schenken, weil ihm das Ganze sicher eingeht. Ich bin überzeugt, daß die meisten Geistlichen derselben Meynung seyn werden. Auch träfe diese Einwendung, wenn sie gegründet wäre, die erste Art der Erhebung nicht weniger, im Gegentheile noch mehr, theils weil die Leute wirklich mehr geben müßten, theils weil das in dergleichen Dingen immer rege Mistrauen Zweifel erregen würde, ob ihre Geistlichen auch die ganze Summe, welche sie jährlich aufbringen, wirklich erhielten.

§. 11.

Wir wollen jetzt annehmen, daß künftig jede Parochie selbst die nach obigen Grundsätzen (§. 5. 7.) bestimmte Summe, als Aequivalent für die aufgehobenen Stolgebühren und das Schulgeld für sich aufzubringen habe, so würde nur noch die Frage übrig seyn, von wem und nach welchem Maasstabe von jedem Einzelnen der Beytrag zum Ganzen zu erheben sey. Der Deutlichkeit wegen will ich mir erlauben, die Grundzüge einer solchen Einrichtung einzeln herzustellen.

1. Hat das Kirchenätarium hinlängliches Vermögen, so ist dieses zuerst in Anspruch zu nehmen, und es ist die Quota zu bestimmen, welche aus demselben zu der ganzen Summe jährlich entnommen werden soll.

Daß dieß, wie überhaupt die ganze Anordnung, unter Cognition der vorgesetzten Behörde geschehen müsse, versteht sich von selbst.

2. Ist ein Communalvermögen vorhanden, so muß zunächst dieses, soweit es möglich ist, ohne andere nöthige daraus zu bestreitende Ausgaben zu beeinträchtigen, zur Mitleidenheit gezogen werden, es mag bisher unter diesem oder jenem Nahmen verwaltet worden seyn. Es versteht sich, daß auch die für Kirchen und Schulen des Orts gewidmeten Legate, welche hier und da mit dem Communalvermögen (Rathsvermögen, Kämmerey) aufgeführt werden, mit hinzuzurechnen sind.

Auf dem Lande wird dieß vor der Hand nur selten der Fall seyn; denn leider fehlt es durchgängig an einer nur für die Dorfarmen ausreichenden Gemeinde-

casse. Es ist dieß die traurige Folge des Mangels an einer die Zwecke des gesellschaftlichen Lebens fördernden Gemeindeverfassung. Aber so wie man hierzu die Hoffnung nicht aufgeben darf, so sieht es auch großentheils mit dem Communalvermögen der Dorfgemeinden nur vor der Hand so schlecht aus. Viele Gemeinden haben ein gemeinschaftliches Vermögen (Gemeindegrundstücke), aber es wird von jedem Einzelnen benutzt, und kommt deshalb dem Ganzen nicht zu Gute. Wollte man nur in einer Provinz zusammenrechnen, wie viel Grundeigenthum an Gemeindeangern, Triften und dergleichen entweder nicht genutzt, oder dergestalt zersplittert wird, daß es weder dem Ganzen noch dem Einzelnen so viel als es könnte nützt, man würde sich wundern. Rechnet man hinzu, wie viel durch die von dem Rechte des Stärkern eingeführten und durch die Feudalprärogativen geschützten Servituten (Huthungsgerechtigkeiten) für die Communen verlohren geht, so kann man sich wohl der Hoffnung überlassen, daß manche Commun künftig in den Genuß eines Vermögens kommen werde, das sie jetzt hat, ohne es gehörig zu brauchen und brauchen zu dürfen.

3. Was dann an der Summe noch fehlt, das muß von dem sämmtlichen Mitgliedern der Commun und Parochianen aufgebracht werden. Hierunter sind aber alle diejenigen zu rechnen, welche in der Commun, welche zur Parochie gehört, entweder ansässig sind, oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

In Ansehung der Letzteren findet keine Schwierigkeit statt. Allein wegen der Ersteren sind große Streitigkeiten zu befürchten, wenn dabey von den bisherigen Gerechtigkeiten und Immunitäten die Rede bleiben soll; zwar nicht unter den Besitzern von Bauergrundstücken, (streuerbarem Boden) sondern mit gewissen andern Besitzern, welche sich von allen Paroschiallasten frey zu machen und bisher frey zu erhalten gewußt haben. Wir hoffen aber, es sey kein leerer Traum, wenn wir uns vorstellen, daß die Zeit nahe sey, wo das Recht eine festere Basis bekommen wird, als die historische. Und selbst mit der historischen Basis sieht es sehr bedenklich aus, wenn man nicht auf den nach der Reformation eingeschlichnen und nun leider zur Gerechtigkeit gewordenen, sondern den früheren, gesetzlich bestehenden, durch kein Gesetz aufgehobenen Zustand der Dinge — die ursprüngliche Verbindlichkeit der Feudalbesitzer in Rücksicht der kirchlichen Bedürfnisse — zurück sieht. Denn wendet man die Grundsätze des kanonischen Rechts auf die Patronen der Kirchen und Schulen an, wie dieß erweislich noch nach der Reformation geschehen ist, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieselben sich nach und nach einer ursprünglichen Verbindlichkeit zu entziehn gewußt haben. Manchem könnte wohl noch überdieß bewiesen werden, daß er ehemalige Kirchen- (Kloster-) Güter besitze. Abgesehen aber von dem Rechten, das in der preußischen Gesetzgebung schon klar bestimmt ist, kann man denen, welche vor den Parochial-

Lasten sich, wie vor der Cholera, fürchten, zum Troste sagen, daß die Sache in der Ausführung so schlimm nicht seyn werde, als sie ihnen vorkommt. Es ist hier nicht der Ort, dieß aus einander zu setzen. Es kommt alles darauf an, daß man sich entschließt, gerecht zu seyn; man hat stets am Ende mehr Vortheil davon, als von ungerechtem Besitze.

4. Die Bestimmung der einzelnen Quoten geschieht, da es vor der Hand noch an anderen allgemein anerkannten Besteuerungsprincipien fehlt und da man sich allerdings hier nicht allein an Grundbesitzer zu halten hat, am füglichsten nach dem Maasstabe, nach welchem bisher in jeder Commun die Parochiallasten aufgebracht worden sind, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung auch derjenigen Grundbesitzer, welche bisher nichts gegeben haben.

Sind die Communen selbst, wie dieß nicht selten der Fall gewesen ist, darüber nicht ganz einig, so ist es freylich nöthig, nach Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden. — Uebrigens darf man nicht fürchten, daß die Sache so schwierig ist, als es, nach der Größe der Gesammtsumme, scheinen könnte, wenn man nur einmahl die Vorstellung aufgiebt, daß es eine persönliche Last seyn solle. Ich habe unlängst mit einem Pfarrer, der eine ziemlich große Parochie hat, ein Rechnungsexempel gemacht. Die Summe sämtlicher Stolgebühren für Pfarrer und Schulmeister betrug mit dem Schulgelde jährlich 300 Thlr. Diese gewiß nicht unbedeutende Summe vertheilten wir nach dem bisher in der

Parochie gewöhnlichen Maasstabe, (ein Rittergut war nicht in der Parochie) und es fand sich zu des Pfarrers freudiger Verwunderung, daß der Größte nur 4 Thlr. 12 Gr., der Geringste (Hausleute) nur 12 Gr. zu dieser Summe jährlich beyzutragen haben würde. Aber man weiß ja, wie leicht einem Jeden eine Last wird, wenn Alle gemeinschaftlich nach Kräften sie tragen; wenn aber jeder Einzelne nur für sich daran trägt, so drückt sie Alle zu Boden.

5. Bey der Erhebung der Summe darf, wie schon bemerkt worden ist, weder Pfarrer noch Schullehrer auf irgend eine Weise concurriren. Sie muß vielmehr von den Gemeindevorstehern unter Auctorität der bürgerlichen Obrigkeit erhoben und den Geistlichen und Schullehrern ohne ihr Zuthun in bestimmten Terminen gegen Quittung ausgehändigt werden.

Ich habe gefunden, daß man sich das Erheben besonders schwer vorstellt. Allein ich kann nicht glauben, daß, bey einer ordentlichen Gemeindeverfassung, wenn also eine wirkliche Communhaushaltung eingerichtet wäre, die Sache mehr Schwierigkeiten finden würde, als die Erhebung der andern Steuern. Auch ist wohl zu erwarten, daß es dann nicht nöthig seyn würde, besondere Einnehmer anzustellen, und deren Besoldung den Geistlichen, wie jetzt den Schullehrer, nach gewissen Procenten abzuziehn. Wäre dieß aber doch ferner nöthig, so büßten die Schullehrer nichts ein, und die Geistlichen würden sich, für die andern großen

Vortheile der neuen Einrichtung, den verhältnißmäßig geringen Abzug gern gefallen lassen. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß die Art der Erhebung durch die Ortsverhältnisse modificirt werden könne.

§. 12.

Zum Schluße scheint es nöthig, noch über einige Einwendungen zu sprechen, welche theils gegen die Fixirung der Stolgebühren überhaupt, theils insbesondere des Schulgeldes, gemacht zu werden pflegen, und in Manchem wohl den Gedanken hervorbringen, es sey besser, es beym Alten zu lassen.

Zuerst fragt man bey solchen neuen Einrichtungen gewöhnlich zuerst, was wird dabey genommen? Aber man meint damit in der Regel nichts weiter, als die Ersparniß am Gelde. Man wird also auch gegen die Aufhebung der Stolgebühren und die Fixirung des Schulgeldes einwenden, daß eben so viel fortgegeben werden müsse, folglich die Leute, wie man sagt, nicht erleichtert würden, daß also bey dieser Veränderung höchstens die Geistlichen und Schullehrer gewinnen könnten. Aber wäre denn dieß, kann man mit Recht antworten, kein Gewinn, wenn die Lage der Geistlichen und Schullehrer dadurch wesentlich verbessert würde? Und das ist doch unbezweifelt. Wenn sie auch nicht mehr, als bisher, Einnahme haben sollten, so erhalten sie dieselbe doch auf eine sicherere, anständigere Weise, wodurch die Würde ihres wichtigen Amtes weniger in Verlegenheit geräth, als wenn sie Groschenweise gleichsam wie ein Allmosen einge-

nommen werden muß. Auch ist eine bestimmte, wenn auch mäßige Einnahme dem Empfänger nützlicher, weil er darauf zu einer gewissen Zeit rechnen, danach seine Einrichtung machen, und von der größern Summe größere Ausgaben bestreiten kann. Was aber das Schulgeld betrifft, so wird durch Fixirung desselben nicht blos der Schullehrer, sondern das Schulwesen selbst gewinnen, folglich ein wahres Interesse der Gemeinden gefördert werden. Wenn bisher der Schullehrer die Schulversäumnisse streng anzeigte, so glaubten die Bauern, es geschehe um des Schulgeldes willen, (wenn es auch dennoch bezahlt werden mußte); der Schullehrer unterlies es also, um sich die Bauern nicht zu Feinden zu machen; eben dieß war noch weit mehr bey den Schulgelderresten der Fall, welche er nicht einmahnen konnte, ohne sich Feindschaft zuzuziehn; daher der Widerwille gegen die Schule, wiewohl die Aeltern die Kinder gern los wären, um nicht auf sie Achtung geben zu müssen, mithin Widerwille gegen den Schullehrer selbst. Die Meynung aber, daß die Gemeinden doch nicht erleichtert würden, weil sie doch auf jeden Fall dieselbe Summe aufbringen müßten, beruht auf einer zwar nicht ungewöhnlichen, aber doch falschen Vorstellung. Es kann nähmlich nichts erspart werden; denn das Schulgeld ist an sich so niedrig, und das übrige Einkommen der Schullehrer im Allgemeinen so gering, daß man diesen nichts abnehmen kann, wenn man ihre Lage nicht vollends ganz unerträglich machen will. Vielmehr ist es höchst nöthig, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lage derjenigen Schullehrer, welche in weniger zahlreichen Ge-

meinden angestellt sind, und von dem Schulgelde (von 20—30 Kindern) kaum wöchentlich das Brod kaufen können, verbessert werde *). Es ist also gar nicht darauf abgesehn, und kann vernünftiger Weise gar nicht erwartet werden, daß die Summe der Ausgabe für den Schulunterricht vermindert werde. Bey öffentlichen Anstalten ist es ganz anders als mit einem Familienhaushalt. Bey beyden zwar fragt man billigerweise zuerst, was ist zur Unterhaltung schlechterdings nöthig, damit man nicht zu viel ausgebe, weil man sonst in jenem Falle den Leuten zu viel abfordert, in diesem seinen Hausstand zu Grunde richtet. Allein es findet doch ein großer Unterschied statt. Ein Familienhaushalt kann im Fall der Noth allerdings bis auf die allerersten Bedürfnisse (zur bloßen Erhaltung des Lebens) eingeschränkt werden; eine Familie geht darum nicht zu Grunde, wenn ihr auch nichts als das Nothwendigste übrig bleibt. Aber bey öffentlichen Anstalten, wie beym Staatshaushalt überhaupt, sind die Gränzen der möglichen Einschränkung weit enger bestimmt. Hier fragt sich's nähmlich nicht, mit wie wenigem eine Anstalt zu unterhalten sey, daß sie dem Nahmen nach, (übel und böse) fortbestehe, sondern wie viel sie erfordere, wenn sie das seyn soll, was sie seyn muß, wenn der Zweck ihres Bestehens wirklich erreicht werden soll. Hier gilt das bekannte Wort: was seyn muß, muß seyn. Wenn z. B.

*) Es sind hier vorzüglich die sogenannten Katecheten-Schulen gemeint. Es ist hohe Zeit diesem Uebel radical abzuhelfen. Von Aufhebung des Schulnexus ist schon oben die Rede gewesen.

ein Staat eine Universität errichten wollte, so dürfte nicht gefragt werden, mit wie Wenigem allenfalls ein Ding, das wie eine Universität aussieht, unterhalten werden könnte (das Minimum, wie etwa bey der Anfuhr der Steine zu einem Chausseebau), sondern wie viel erfordert werde, wenn eine wirkliche Universität ins Leben treten und im Leben (fortschreitendem Wirken) erhalten werden soll. Bey einem umgekehrten Verfahren wird so ziemlich alles weggeworfen; denn man hat nicht dafür, was man eigentlich haben soll. Eben dieß gilt noch mehr von der Schule. Eine Universität braucht nicht in jedem Lande (in Deutschland) zu seyn; aber die Schule, und zwar eine wohl eingerichtete Schule, muß überall seyn. Was dazu nöthig ist, muß gegeben werden; es ist das erste, dringendste Bedürfniß eines civilisirten Staates. In einem solchen Falle kann eine Erleichterung nur in so fern Statt finden, wiefern es möglich ist, die Aufbringung der Summe für das Ganze wie für jeden Einzelnen so wenig als möglich drückend zu machen. Jede Gemeinde muß eine Schule haben; sie muß also das Geld, welches zur Unterhaltung derselben nöthig ist, aufbringen; es bleibt nichts übrig, als durch die Art der Aufbringung die Aufbringung selbst zu erleichtern. Daß dieß bey der in Vorschlag gebrachten Fixirung des Schulgeldes der Fall sey, ist leicht zu beweisen.

Das Drückende des Schulgeldes hat bisher nicht sowohl in der Größe der Abgabe als darin gelegen, daß es dem größten Theile nach auf den Aermern gelastet hat. Es war

eine individuelle, persönliche Last; je mehr Jeder Kinder hatte, desto mehr mußte er geben, also ganz im umgekehrten Verhältnisse zu jeder andern Abgabe, deren Einrichtung auf den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beruht. Ueberall sonst hält man es für Recht, daß die gemeinschaftliche Last verhältnißmäßig getragen werde, d. h. daß Jeder dazu beytrage nach seinem Vermögen, es bestehe dieß entweder in größerem oder kleinerm Antheil an dem Grund und Boden des Landes, oder in beweglichem Eigenthum, welches unter dem Schutze der Gesetze erworben oder genossen wird. Was würde man sagen, wenn ein Staat, der eine Million Einwohner hätte, und jährlich zu seinem Haushalt vier Millionen brauchte, von jedem Kopfe vier Thaler fordern wollte? Und doch ist dieß so bey dem Schulgelde auf dem Lande und in den meisten Städten gewesen. Das Schulgeld ist nach Köpfen bezahlt worden, folglich hat der, welcher das Wenigste hat, (der kinderreiche Familienvater,) das Meiste geben müssen; der ärmste Theil des Volks hat bisher die Schule unterhalten müssen, ohne welche der Staat überhaupt eben so wenig bestehen kann, als jede einzelne Commun. Das ist das eigentlich Drückende bey der Sache gewesen, darin hat die wahre Noth mit dem Schulgelde gelegen. Wird das Schulgeld in eine Communalabgabe verwandelt, so wird diese keinen Einzelnen drücken, sondern der Commun im Ganzen selbst leichter werden. Diese Verwandlung wird also dem Ganzen Erleichterung gewähren, wenn auch Einzelne mehr als bisher geben müssen.

Aber man wird sagen, das Schulgeld sey doch eine persönliche Abgabe für eine persönliche Leistung und es sey unbillig, Jemanden, der gar keine oder nur wenige Kinder hat, oder dessen Kinder schon aus der Schule sind, zu nöthigen, für fremde Kinder das Schulgeld bezahlen zu helfen. Ich bin ganz anderer Meynung. Wiewohl der Schulunterricht eine Wohlthat ist, welche den Kindern jedes Einzelnen persönlich wiederfährt, so ist doch die Schule selbst Angelegenheit der ganzen Gemeinde, so wie das Schulwesen überhaupt Angelegenheit des ganzen Staates ist. Die Schule steht in demselben Verhältnisse, wie die Kirche. Diese ist Angelegenheit nicht blos der Einzelnen, sondern der ganzen Commun; daher muthet man auch mit Recht Allen, die zur Commun gehören, die Unterhaltung der Kirche zu, sie mögen von dem Bestehen derselben den möglichen persönlichen Nutzen ziehn oder nicht. Wenn Jemand sagt: „ich gehe nicht in die Kirche, ich habe weder Frau noch Kinder, also gebe ich nichts zur Kirche," so würde man gewiß antworten: „aber die Gemeinde, in welcher du lebst, braucht eine Kirche, und wenn du auch nicht, wie du doch als Christ solltest, persönliches Interesse an der Kirche nimmst, so theilst du doch, als Milglied der Commun, das gemeinschaftliche Interesse derselben an der Kirche, wie jedes andere, und bist also verbunden, zur Kirche zu geben, wie zu jeder andern Communallast." So ist es auch mit der Schule. Es ist allgemeines Bedürfniß jeder Gemeinde, eine gute Schule zu haben, in welcher die Kinder derselben wohl unterrichtet werden können; die ganze Commun ist daher verbunden, die

Schule zu unterhalten, nicht der Einzelne, von dessen Beyträgen ohnehin der Schulmeister nicht leben könnte. Und wenn er auch keine Kinder hat, folglich für seine Kinder keinen Schullehrer braucht, so braucht doch die ganze Gemeinde für die Kinder des Orts eine Schule; auch kann es keinem vernünftigen Mitgliede einer Gemeinde gleichgültig seyn, ob im Orte eine gute oder schlechte Schule ist, oder gar keine; er soll Interesse daran haben; denn die Bildung der einzelnen Glieder der Gemeinde ist von Gottes und der Menschen wegen Sache Aller. Nicht weil er Kinder hat, sondern weil er in einer christlichen Gemeinde lebt, ist er verbunden, zur Unterhaltung der Schule in der Gemeinde beyzutragen; er mag Kinder haben oder nicht. Daraus erhellet aber so fort die Gerechtigkeit der Forderung, daß er auch zu diesem Bedürfnisse der Gemeinde in demselben Verhältnisse beytrage, wie zu jedem andern. Die Preußische Gesetzgebung hat diesen Grundsatz schon lange befolgt.

Endlich ergiebt es sich auch aus diesem, wie ich glaube, allein richtigen Gesichtspuncte, daß es gerecht sey, so wie bey den Stolgebühren überhaupt, also auch bey dem Schulgelde, Alle, welche in dem Bezirke einer Gemeinde entweder ansäßig sind, oder sich fortdauernd in derselben aufhalten, ohne allen Unterschied nach gleichem Verhältnisse, wie die Uebrigen, zur Mitleidenheit zu ziehn. (S. §. 11. Nr. 3.) Hierhin rechne ich, um den Nahmen zu nennen, 1) die Patronen der Kirche und Schule. Diese sind ohnehin ursprünglich von Rechtswegen dazu verbunden; haben sie sich dieser Verbindlichkeit zu entledigen gewußt, so darf man

sich von der Observanz nicht abhalten lassen, das ursprüngliche Recht wieder herzustellen: denn tausend Jahre Unrecht machen keine Stunde Recht. Es wäre übrigens nicht uninteressant, zu untersuchen, wie die Patronen nach und nach die gewöhnliche Immunität erlangt haben, welche mit dem Ursprunge und dem Wesen des Patronats geradezu im Widerspruche steht. Soviel ist aber auch ohne diese Untersuchung gewiß: olim non erat sic. 2) Die **Rittergutsbesitzer**, sie mögen im Orte wohnen oder nicht, auch wenn sie nicht Patronen der Kirche oder der Schule sind. Sieht man von der Observanz ab, nach welcher sie allerdings von ihren Lehn-Gütern wenig oder nichts gegeben haben, so können sie mit der Lehnsqualität sich gegen diese Verbindlichkeit von Rechts wegen nicht schützen. Denn ihre Immunität in Ansehung dieser Güter bezieht sich nur auf ihre Leistungen, welche sie dem Lehnsherrn schuldig sind, weil man mittelst einer Fiction, deren Grund dahingestellt bleiben mag, annimmt, daß sie durch ihre Lehndienste, oder durch das dafür aufgekommene Aequivalent (an Ritterguts-pferden und Donativ-Geldern) dem Lehnsherrn und mittelbar dem Staate für alle bürgerliche Abgaben gerecht geworden sind und genuggethan haben. Allein sie bezieht sich rechtlicher Weise nicht auf ihr Verhältniß zu Kirche und Schule. Dafür haben sie mit ihren Lehnsleistungen nichts bezahlt; auch möchte ich wohl einen Lehnbrief sehn, in welchem ihnen die Immunität rücksichtlich der Kirche und Schule ertheilt worden wäre. Es läßt sich auch nicht denken, daß der Lehnsherr (dominus feudi) die Absicht habe,

den Lehnsmann für das, was derselbe ihm leistet, auch von den Ansprüchen der Kirche (und Schule) frey zu sprechen, da er es ohne Unrecht nicht thun könnte. Ich zweifle aber in der That nicht, daß die Herren freywillig ihre Verbindlichkeit anerkennen werden (zu welcher sie im Königreiche Preußen durch das Gesetz genöthigt sind), zumahl wenn, wie gewiß zu hoffen ist, der Landesherr in Ansehung seiner Domänen ihnen mit gutem Beyspiele vorangeht. 3) Die Auswärtigen, welche in einer Commun steuerbare Grundstücken besitzen. Die Verbindlichkeit derselben in Ansehung der übrigen Parochiallasten ist schon in den Generalartikeln (32.) bestimmt ausgesprochen, und es ist kein Grund vorhanden, die hier in Frage stehenden Lasten nicht ganz analog zu beurtheilen. Daß übrigens die Religionsverschiedenheit wenigstens in Ansehung der Angesessenen keine Befreyung begründen könne, scheint sich von selbst zu verstehn.

Gott gebe, daß diese der Kirche und Schule so heilsame Veränderung, die von den Einsichtsvollsten schon lange gewünscht worden ist, endlich in's Leben tritt. Am guten Willen ist wohl im Allgemeinen nicht zu zweifeln; unmöglich ist sie nicht; Schwierigkeiten hat jede Veränderung zum Bessern; am leichtesten werden sie überwunden, wenn man gerecht zu seyn den Muth hat. Es gilt hier nicht, den Forderungen der Zeit durch Aufopferung fremder Rechte auszuweichen, sondern blos den eignen Vortheil aufzugeben, dessen man sich doch nur dann ehrlicher Weise freuen kann, wenn er ohne Unrecht besessen wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Johann August Heinrich

Ueber die Fixirung der Stolgebühren und des Schulgeldes

Leipzig 1831

J.can.p. 133 n#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544406-5